

Euer Exzellenz beeöhre ich mich, die dem Provinzial-Landtage unterm 1. d. M. (9038) über-sandten Verhandlungen über die Neuwahl von Provinzial-Landtags-Abgeordneten mit der ganz ergebensten Mittheilung zu remittiren, daß die in den Kreisen Habelschwerdt, Waldenburg, Steinau a. O., Rothenburg O/L. und Falkenberg vorgenommenen Wahlen vom Provinzial-Landtage für gültig erklärt worden sind, dagegen die Erklärung über die Gültigkeit der im Kreise Hirschberg vorgenommenen Wahl des Fabrikbesitzers Commerzienrath Mende in Schmiedeberg bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist ausgesetzt worden ist.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Königlichen Landtags-Commissarius
Oberpräsidenten der Provinz Schlesien
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Dr. von Seydewitz,
Exzellenz

Ltg. 246.

Herzog von Ratibor.

hier.

Drucksache Nr. 125.

Euer Exzellenz geehrtem Schreiben vom 1. d. M. (Nr. 7915 Drucksache Nr. 116) entsprechend ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung die Wahl von Mitgliedern und Ersatz-männern für die Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer auf die nächsten drei Jahre vorgenommen worden.

Indem ich mich beeöhre, anbei ein Verzeichniß der Gewählten ganz ergebenst zu übersenden und die Anlagen des geehrten Schreibens vom 1. d. M. zu remittiren, bemerke ich ebenmäßig, daß eine Benachrichtigung der Gewählten, dem bisherigen Modus entsprechend, von mir nicht veranlaßt ist, daß aber die in der Sitzung anwesenden Herren Hauptmann Birke, Landesältester von Rieben, Kreisgerichtsrath a. D. Treutler, Erbscholtiseibesitzer Werner, Geheimer Regierungsrath von Woysch, Landesältester von Küster, Kaufmann Martini, Gutsbesitzer Allnoch, Landschaftsdirector von Dittrich, Prinz Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen und Gutsbesitzer Seidel die Wahl angenommen haben.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Königlichen Landtags-Commissarius
Wirklichen Geheimen Rath und
Oberpräsidenten der Provinz Schlesien
Herrn Dr. von Seydewitz,
Exzellenz

Ltg. 253.

Herzog von Ratibor.

hier.

Verzeichniß

der zu den Bezirks-Commissionen für die classifizirte Einkommensteuer gewählten
Mitglieder und Ersatzmänner.

I. Für die Bezirks-Commission zu Breslau.

Als Mitglieder:

1. Stadtrath Bülow in Breslau,
2. Landesältester Graf Pfeil zu Wildschütz, Kreis Oels,
3. Hauptmann Birke zu Landeck, Kreis Habelschwerdt,
4. Rittergutsbesitzer von Löbbecke auf Eisersdorf, Kreis Glatz,
5. Landesältester von Rieben auf Tschilezen, Kreis Wohlau,
6. Zimmermeister Kuwek in Breslau,
7. Stadtrath Friederici in Breslau,
8. Kreisgerichtsrath a. D. Treutler zu Neuweisstein, Kreis Waldenburg,
9. Gemeinde-Vorsteher Schild zu Niegendorf, Kreis Strehlen,
10. Gutsbesitzer Paul Vogel zu Domsdorf, Kreis Nimptsch,
11. Erbscholtiseibesitzer Werner zu Leubus, Kreis Wohlau,
12. Kunstgärtner Linke zu Breslau.

Als Ersatzmänner:

1. Geheimer Regierungsrath von Wohrlich auf Pilsnitz, Kreis Breslau,
2. Fabrikdirector Stadtverordneter Seidel zu Breslau,
3. Particulier Heinrich Schäfer zu Striegau,
4. Banquier Gideon von Wallenberg-Pachaly zu Breslau,
5. Vormaliger Erbscholtiseibesitzer Kloß zu Trachenberg,
6. Erbsoß August Fuhrmann in Breslau.

II. Für die Bezirks-Commission zu Liegnitz.

Als Mitglieder:

1. Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Kittler in Liegnitz,
2. Landesältester von Küster auf Hohenliebenthal, Kreis Schönau,
3. Freiherr von Czettritz-Neuhaus zu Kolbnitz, Kreis Jauer,
4. Landesältester von Bastrow auf Nieder-Heidersdorf, Kreis Lauban,
5. Regierungs-Assessor a. D. von Kessel auf Böbelwitz, Kreis Freistadt,
6. Kaufmann und General-Agent Martini zu Grünberg,
7. Kreis-Taxator Bohms zu Campern, Kreis Liegnitz,
8. Bürgermeister a. D. Richter zu Reichenbach O/L.,
9. Erbscholtiseibesitzer Eckart zu Zölling, Kreis Freistadt.

Als Erzählmänner:

1. Rentier Mertens zu Neusalz, Kreis Freistadt,
2. Landesältester von Köllichen auf Kittlitztreben, Kreis Bunzlau,
3. Rittergutsbesitzer Lucke auf Mückenhain, Kreis Rothenburg O/L.,
4. Gutsbesitzer von Bülow auf Nieder-Zieder, Kreis Landeshut,
5. Gutsbesitzer Menzel zu Reichwaldau, Kreis Schönau,
6. Gutsbesitzer Sander in Kuttlau, Kreis Glogau.

III. Für die Bezirks-Commission in Oppeln.

Als Mitglieder:

1. Gutsbesitzer Allnoch zu Beigwitz, Kreis Neisse,
2. Commerzienrath Doms zu Ratibor,
3. Landschafts-Director von Dittrich auf Czienkowitz, Kreis Cosel,
4. Geheimer Commissionsrath Grundmann zu Kattowitz, Kreis Kattowitz,
5. Kaufmann Mieslitz, Kreis Kreuzburg,
6. Prinz Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Klein-Droniowitz, Kreis Lubliniš,
7. Gutsbesitzer Seidel zu Sarnau, Kreis Kreuzburg,
8. Kaufmann Franz Heymann zu Riegersdorf, Kreis Neustadt,
9. Gemeinde-Vorsteher Ebiš zu Turawa, Kreis Oppeln.

Als Erzählmänner:

1. Hauptmann von Scheliha auf Starrwitz, Kreis Grottkau,
2. Commerzienrath Hegenscheidt zu Neudorf, Kreis Gleiwitz,
3. Stadtrath Drabich zu Neisse,
4. Erbrichtereibesitzer Spiller zu Leisnitz, Kreis Leobschütz,
5. Postagent und Standesbeamter Florian Schneider zu Schnellewalde, Kreis Neustadt,
6. Kaufmann Bernard in Ober-Glogau.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

ad Ltg. 253.

Abschrift.

Drucksache Nr. 126.

Euer Exellenz beeöhre ich mich auf das geehrte Schreiben vom 1. d. M. (S.-Nr. 8763, Drucksache Nr. 117), die Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Erzähls-Commissionen in Schlesien betreffend, ganz ergebenst mitzuteilen, daß vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung für die Periode 1884/86 gewählt worden sind:

I. In die 17. Infanterie-Brigade:

Als Mitglied: Kammerherr von Witzleben auf Kieslingswalde, Kreis Görlitz,
als Stellvertreter: Landesältester Pförtner von der Hölle auf Steinborn, Kreis Freistadt.

II. In die 18. Infanterie-Brigade:

Als Mitglied: Rittmeister von Bästrow auf Schönberg, Kreis Lauban,
als Stellvertreter: Hauptmann von Löben auf Nieder-Schösdorf, Kreis Löwenberg.

III. In die 21. Infanterie-Brigade:

Als Mitglied: Geheimer Regierungsrath von Woyrsch auf Pilsnitz, Kreis Breslau,
als Stellvertreter: Hauptmann von Wietersheim auf Neuhof, Kreis Striegau.

IV. In die 22. Infanterie-Brigade:

Als Mitglied: Hauptmann von Willert auf Giesdorf, Kreis Namslau,
als Stellvertreter: Landesältester von Johnston auf Rathen, Kreis Neurode.

V. In die 23. Infanterie-Brigade:

Als Mitglied: Rittergutsbesitzer von Brittwitz-Gaffron auf Gläsen, Kreis Leobschütz,
als Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Spiller von Hauenschild auf Tscheidt, Kreis Cosel.

VI. In die 24. Infanterie-Brigade:

Als Mitglied: Lieutenant Kühn auf Famm, Kreis Rosenberg,
als Stellvertreter: Rittmeister a. D. Reymann zu Sacrau, Kreis Oppeln.

Ich habe den Provinzial-Ausschuß ersucht, die gewählten Herren von der Wahl zu benachrichtigen und Euer Excellenz von deren Erklärung über die Annahme der Wahl Anzeige zu machen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Königlichen Landtags-Commissarius
Wirklichen Geheimen Rath und
Oberpräsidenten der Provinz Schlesien
Herrn Dr. von Seydewitz
Excellenz
hier.

Vorstehende Abschrift theile ich dem Provinzial-Ausschuß mit dem ergebensten Ersehen mit, die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen und die betreffenden Erklärungen über die Annahme der Wahl dem Herrn Landtags-Commissarius mitzutheilen.

Die in der Sitzung anwesenden Herren von Woyrsch und von Johnston haben die Annahme der Wahl bereits erklärt.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 209.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 23. September cr. (Drucksache Nr. 14) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die in Ausfertigung beiliegenden, mit der Vorlage übereinstimmenden statutarischen Anordnungen IV für den Provinzial-Verband von Schlesien, betreffend die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilen minderen Werthes zu genehmigen und den Provinzial-Ausschuss zu beauftragen, die Allerhöchste Bestätigung nachzufinden.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuss

hier.

Ldtg. 203.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts., betreffend die Besetzung von Ober-Beamtenstellen (Drucksache Nr. 87) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- I. dem Herrn Landesrath Freiherrn von Nordenflycht die unter Verzicht auf Gehalt seit dem 15. August d. J. erbetene Entlassung aus dem Dienste der Provinz zu ertheilen und an seine Stelle einen anderen Ober-Beamten zu wählen;
- II. durch statutarische Anordnung in der vom Provinzial-Ausschuss vorgeschlagenen Fassung die Zahl der Landesräthe um einen zu vermehren;
- III. an Stelle des Herrn Landesrath Freiherrn von Nordenflycht den Königlichen Regierungsrath Gürich in Liegnitz zum Landesrath zu wählen unter Gewährung eines Gehaltes von 6600 Mark, eines Wohnungsgeldzuschusses von 660 Mark, der normalmäßigen Zulage von 500 Mark nach Ablauf von je drei Jahren bis zur Erreichung eines Maximal-Gehaltes von 9000 Mark, sowie der Anzugskosten nach dem für die Umzugskosten bestehenden Tarif, und endlich unter Anrechnung einer vom 31. März 1868 ab zu rechnenden Dienstzeit, im Falle der Pensionirung; Nachstehend.
- IV. unter Voraussetzung der Allerhöchsten Genehmigung der statutarischen Anordnung ad II in die neu creirte Landesrathstelle den Herrn Rechtsanwalt Dr. Kelch in Potsdam zu wählen unter Gewährung eines Gehaltes von 4500 Mark, eines Wohnungsgeldzuschusses von 660 Mark, der normalmäßigen Zulage von 500 Mark nach Ablauf von je drei Jahren bis zur Erreichung eines Maximal-Gehaltes von 9000 Mark und unter Anrechnung einer Dienstzeit vom 1. October 1875 ab im Falle der Pensionirung;
- V. die Anstellungen ad III und IV geschehen unter der Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen, sofern eine solche Einrichtung für den Provinzial-Verband eingeführt werden sollte.

Indem ich anheim gebe, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen, gebe ich die Anlagen der Vorlage anbei zurück.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 188.

Herzog von Ratibor.

Statutarische Anordnung

für

den Provinzial-Verband von Schlesien.

Die Zahl der durch § 3 der statutarischen Anordnungen II vom 10. Februar 1877 dem Landeshauptmann zugeordneten Ober-Beamten wird um einen Landesrat vermehrt.

Derselbe muß entweder zum Richteramt, oder höheren Verwaltungsdienste im Staate befähigt sein.
Breslau, den 7. December 1883.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor,
Vorsitzender.

ad Ltg. 188.

Drucksache Nr. 129.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 2. v. Mts. (Drucksache Nr. 83), betreffend einen Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hilfskasse ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung der in Aussertigung beiliegende

Fünfte Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Mai 1853, und außerdem beschlossen worden, den Provinzial-Ausschuß zu beauftragen:

- a. in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht eine Herabsetzung des Zinsfußes bei den Darlehen der Provinzial-Hilfskasse empfiehlt,
- b. über diese Frage mit dem Herrn Oberpräsidenten in Verbindung zu treten und dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 345.

Herzog von Ratibor.

Fünfter Nachtrag

zum

Statut der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Mai 1853.

Artikel I.

Der Artikel IIIa 1 des dritten Statutennachtrages vom 15. April 1881 erhält nachstehende Fassung:

„Die Sicherheit der für das Darlehn zu bestellenden Hypothek wird als genügend angenommen, wenn dieselbe innerhalb der ersten fünf Sechsttheile des nach Wahl der Direction der Provinzial-Hilfskasse durch eine vom Gemeindevorstande oder einem Kreis-taxator oder einem anderen, von der Direction für qualifizirt befundenen Sachverständigen aufgenommene, vom Amtsvorsteher, in den Städten vom Magistrat bestätigte Taxe oder ohne Taxe durch Zusammenrechnung des sechsunddreißigfachen Grundsteuer-Reinertrages und des zwanzigfachen Gebäudesteuer-Nutzungsvertheiles festgestellten Werthes des zu verpfändenden Grundstücks zu stehen kommt.“

Der durch Taxe nachgewiesene Grundstückswert wird, wenn sich gegen die Taxe sonstige Bedenken nicht ergeben, der Creditberechnung regelmäßig nur soweit zu Grunde gelegt, als der Taxwert den fünfundvierzigfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages und den zwanzigfachen Betrag des Gebäudesteuer-Nutzungsvertheiles nicht übersteigt. Ausnahmsweise ist jedoch die Direction ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Beleihung bis zu fünf Sechsttheilen des durch Taxe nachgewiesenen Grundstückswertes eintreten zu lassen.

Sowohl in den Taxen als auch bei der Feststellung des Werthes ohne Taxe nach dem sechsunddreißigfachen Grundsteuer-Reinertrage und zwanzigfachen Gebäudesteuer-Nutzungsvertheile sind die auf dem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben, einschließlich der auf besonderem Rechtstitel beruhenden, mit ihrem Ablösungswert event. dem zwanzigfachen Betrage in Abzug zu bringen, sofern nicht bei Privatlasten der Berechtigte dem zu gewährenden Darlehne das Vorrecht einräumt. Die Kapitalisirung der Auszüge oder Altentheile erfolgt durch Multiplication der jährlichen Prästationen mit Zwölfeinhalf.“

Artikel II.

Die Beleihung der durch Förderungsrechte auf Fossilen grundbuchmäßig belasteten Grundstücke wird unter folgenden Voraussetzungen in das freie Ermessen der Direction gestellt, daß:

1. der Berechtigte nach der Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist, den Grundbesitzer bei Ausübung des Förderungsrechts für die Beschädigung der Oberfläche angemessen zu entschädigen;
2. das zur Hypothek angebotene Grundstück einen Flächeninhalt von mindestens vier Hektar besitzt;

3. der Darlehnsnehmer die Verpflichtung übernimmt, das Darlehn im Augenblicke der Geltendmachung des Förderungsrechts auf Verlangen der Direction der Provinzial-Hilfskasse ganz oder theilweise sofort, ohne Kündigung zurückzuzahlen;
4. hinreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, daß die Direction die Ausübung des Förderungsrechts unverzüglich in Erfahrung bringt.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor.

ad Ltg. 345.

Vorsitzender.

Drucksache Nr. 130.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 19. September d. J. (Drucksache Nr. 52 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

Nachstehend.
mit der Errichtung einer Unterstützungs kasse für in Ausübung des Feuerlöschdienstes verunglückte Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebene seitens der Schlesischen Feuer-Societäten im Falle des Beitritts von Communen oder Feuerwehren sich einverstanden zu erklären und das vorliegende Statut dieser Unterstützungs kasse zu genehmigen, und die hiermit in Verbindung stehende Petition des Oberschlesischen Städte-tages hierdurch zugleich als erledigt anzusehen.

Ich lege eine Ausfertigung des beschlossenen Statuts zur weiteren Veranlassung und die Petition des Vorstandes des Oberschlesischen Städte-tages vom 29. v. Mts. zur Bescheidung bei.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuß

hier.

Ltg. 234.

Statut

der zu errichtenden Unterstützungs kasse für im Feuerlöschdienst verunglückte Feuerwehrleute und deren Hinterbliebene.

§ 1.

Zur Unterstützung beim Feuerlöschdienst Verunglückter und deren Familien wird von der Schlesischen Provinzial-Land- und der Schlesischen Provinzial-Stadt-Feuer-Societät unter Beitritt Schlesischer Communal-Verbände, innerhalb welcher sich organisierte Feuerwehren befinden, oder Schlesischer

organisirter Feuerwehren eine Kasse errichtet, welche von der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction verwaltet und vertreten wird.

§ 2.

Der Jahresbedarf der Unterstützungskasse wird durch jährliche Beiträge der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät, der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät und derjenigen Communalverbände oder Feuerwehren, welche der Kasse beitreten, aufgebracht.

Die Festsetzung dieser Beiträge erfolgt durch den Provinzial-Ausschuss der Provinz Schlesien nach Anhörung des nachstehend im § 10 eingezogenen Verwaltungs-Ausschusses.

Die Ueberschüsse eines Jahres werden zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Eine Erhöhung der Beiträge darf erst stattfinden, wenn auch der vorhandene Reservefonds zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht ausreicht.

§ 3.

Aus dieser Kasse sollen denjenigen Personen, welche als active Feuerwehrmänner einem der beigetretenen Communalverbände oder Feuerwehren angehören und sich bei Brandfällen in Folge der Lösch- oder Rettungsarbeiten Verlebungen oder Erkrankungen zugezogen haben, nach Maßgabe der nachstehend aufgestellten Grundsätze Unterstützungen gewährt werden, ohne Unterschied, ob die Verunglückten einer Berufs-, einer freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr angehören.

Hat die Erkrankung oder Verlebung den Tod des Verunglückten zur Folge gehabt, oder ist der Tod eines Feuerwehrmannes unmittelbar durch die Lösch- oder Rettungsarbeiten herbeigeführt, so wird auch den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen (§ 5) eine Unterstützung gewährt.

Die Unterstützung wird auch dann gewährt, wenn die Beschädigungen bei vorschriftsmäßigen Übungen im Feuerlöschdienst eingetreten sind.

§ 4.

Die Unterstützung in den vorstehend erwähnten Fällen wird nicht gewährt:

- wenn das Unglück eine Folge Ungehorsams oder von Trunkenheit ist,
- wenn der Unterstützte seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften verhindert,
- wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Unterstützung besteht:

- im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Verunglückten in einer Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, welcher nach dem von dem Verunglückten zur Zeit des eingetretenen Unfalles bezogenen Arbeitslohnne, bei selbständigen Gewerbetreibenden nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnissen bemessen wird;
- im Falle dauernder völliger oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten in einer jährlichen Unterstützung desselben, deren Höhe sich nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, sowie nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnissen des Verunglückten richtet;
- im Falle des Todes des Verunglückten in einer an die Wittwe und die Kinder desselben zu zahlenden jährlichen Rente oder einer zu vereinbarenden Abfindung in Kapital.

Ist der Verunglückte unverheirathet, aber der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Eltern oder Geschwister, so steht demselben beziehungsweise den Letzteren dieselbe Unterstützung zu, wie einem Verheiratheten, beziehungsweise dessen Wittwe und Kindern.

Nach Lage des einzelnen Falles und der Verhältnisse des Verunglückten sind auch die Kurkosten, sowie die Kosten der Beerdigung aus der Unterstützungs kasse zu bezahlen, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbekassen, denen der Verunglückte angehört, aufzukommen haben.

§ 6.

Bei Bemessung der Unterstützung dürfen in der Regel nachstehende Beträge nicht überschritten werden:

- a. im Falle des § 5 sub a: 12 Mark wöchentlich bei einem Verheiratheten, 8 Mark wöchentlich bei einem Unverheiratheten,
- b. im Falle des § 5 sub b: eine jährliche Unterstützung von 600 Mark,
- c. im Falle des § 5 sub c: eine Jahresrente für die Wittwe von 240 Mark und eine jährliche Unterstützung für jedes Kind bis zu dessen vollendeten 14. Lebensjahre in Höhe von 72 Mark.

§ 7.

Anträge auf Unterstützung sind dem Dirigenten der Löschanstalten des betreffenden Orts sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Unfall durch die Ortspolizeibehörde beziehungsweise den Vorstand der freiwilligen Feuerwehr bei der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction einzureichen.

Dieselben müssen enthalten:

- a. eine Darstellung des Unfalls, durch welchen der Anspruch begründet wird, Seitens des Leiters der Löschanstalten,
- b. ein ärztliches Attest über die Art der Verlezung beziehungsweise Erkrankung, die muthmaßliche Dauer der Krankheit und der während derselben eintretenden Arbeitsunfähigkeit oder Beschränkung der Arbeitsfähigkeit,
- c. die erforderlichen Angaben über Namen, Stand und Wohnort des Verunglückten, dessen Familien-, Erwerbs-, Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse.

§ 8.

Ist nur eine vorübergehende Unterstützung und für eine kurze Dauer begründet, so ist die Liquidation derselben nach Beendigung der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

Bei einer Dauer der Krankheit von länger als 3 Monaten sind die Abrechnungen über die zu zahlenden Unterstützungen am Ende jedes Vierteljahres nebst einem Attest des behandelnden Arztes über das Befinden des Verunglückten, in Todesfällen zugleich eine Sterbeurkunde des Standesamts einzufinden.

Unterstützungen an dauernd arbeitsunfähige Personen oder an Hinterbliebene werden vierteljährlich pränumerando auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde gezahlt, daß die zu unterstützenden Personen noch am Leben sind und daß in deren Erwerbs- beziehungsweise Vermögens-Verhältnissen keine Veränderungen eingetreten sind.

Bei wieder eintretender erhöhter oder völliger Erwerbsfähigkeit können die Unterstützungen entsprechend herabgesetzt oder gänzlich eingestellt werden.

§ 9.

Darüber, ob überhaupt eine Unterstützung und in welcher Art und Höhe dieselbe beansprucht werden kann, hat die Direction der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung dieser verwaltenden Behörde steht dem Verunglückten, oder dessen Hinterbliebenen die Beschwerde an den Ausschuß (§ 10) und in letzter Instanz an den Provinzial-Ausschuß zu.

Jedes dieser Rechtsmittel ist bei Verlust derselben binnen 4 Wochen von der Behandlung der betreffenden Entscheidung ab bei der verwaltenden Behörde einzureichen.

§ 10.

Zur Entscheidung über etwaige Beschwerden sowie zur Berathung zweifelhafter Fälle, zur Abgabe von Gutachten und Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Verwaltungsberichts wird ein Ausschuß eingesetzt, welcher aus:

- a. dem Director der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät, als Vorsitzenden,
- b. aus einem von der Direction der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu ernennenden Vertreter derselben, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
- c. aus einem von dem Land-Feuer-Societäts-Ausschuß zu wählenden Vertreter der ländlichen Communal-Verbände,
- d. aus einem von dem Städte-Feuer-Societäts-Ausschuß zu wählenden Vertreter der Stadt-Communen,
- e. aus einem vom Vorstande des Verbandes der Feuerwehren Schlesiens und Posens zu wählenden Vertreter der Feuerwehren

besteht.

§ 11.

Der Austritt eines Communal-Vorbandes oder einer Feuerwehr ist nur nach vorhergegangener einjähriger, in den ersten 8 Tagen des Kalenderjahres anzubringender Kündigung zulässig. Das Recht der Theilnehmer an dieser Unterstützungsclasse geht verloren, sobald die von einem Communal-Vorbande oder einer Feuerwehr zu entrichtenden Beiträge länger als ein Jahr rückständig bleiben.

§ 12.

Abänderungen dieses Statuts, sowie der Beschuß der Auflösung dieser Unterstützungsclasse bedürfen der Genehmigung des im § 10 eingesetzten Ausschusses, sowie der Ausschüsse der Schlesischen Provinzial-Land- und Städte-Feuer-Societäten.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor,
Vorsitzender.

ad Ltg. 234.

Das vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 2. v. Mts. (Drucksache Nr. 60) im Entwurfe vorgelegte Reglement, betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in der in Ausfertigung beiliegenden, der Vorlage entsprechenden Fassung vorbehaltlich der nach § 16 al. 1 des Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 einzuholenden Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domainen und Forsten genehmigt und die Einführung derselben für die Provinz Schlesien beschlossen worden.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.
Ltg. 244.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. Juni d. J. (Drucksache Nr. 12) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

zu § 2 des Reglements für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien vom 6. December 1876 ist folgender Zusatz zu machen:

„§ 2a.

Auch zur Wiederherstellung solcher Chausseen, welche von Actiengesellschaften erbaut sind, von denselben aber nicht mehr unterhalten werden, können — wenn die Kreise oder andere leistungsfähige Corporationen die Instandsetzung und bauliche Unterhaltung dieser Chausseen übernehmen, und wenn durch diese Instandsetzung außergewöhnliche Kosten erwachsen — insofern ein hervorragendes öffentliches Interesse vorhanden ist, einmalige Unterstützungen als Metabolisementsbauhilfsgelder bewilligt werden, und zwar nach der Bestimmung des § 5 des Wege-Reglements.“

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.
Ltg. 255.

Auf die Vorlage des Provinzial - Ausschusses vom 18. August d. J., betreffend einen Zusatz zum Wege-Reglement bezüglich der Gewährung von Bauhilfsgeldern bei Secundair-Eisenbahnbauten (Drucksache Nr. 13) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

Zusatz a zum § 5 des Wege-Reglements vom 6. December 1876:

„Wenn ein Communal - Verband bedeutende Geldmittel für die Herstellung einer Eisenbahnanlage aufgewendet hat, durch welche die Unterhaltungskosten von Provinzial-Chausseestrecken dauernd vermindert werden, so kann der Provinzial-Ausschuss nach Ablauf von fünf Jahren einen Theil der ersparten Chaussee - Unterhaltungskosten jährlich den betreffenden Communal - Verbänden überweisen, und zwar so lange, bis die Hälfte der von ihnen für die Eisenbahn aufzuwendenden Mittel erreicht ist.“

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial - Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Ltg. 293.

Auf die Vorlage des Provinzial - Ausschusses vom 14. v. Mts. (Drucksache Nr. 106) ist vom Provinzial - Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden, das vorgelegte Reglement für das Arbeitshaus in Tost in der in Aussertigung beiliegenden Fassung zu genehmigen und dasselbe vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern einzuführen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial - Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Ltg. 264.

Reglement

für

das Arbeitshaus zu Tost.

§ 1.

Umfang und
Zweck
der Anstalt. Das Arbeitshaus zu Tost ist eine öffentliche Anstalt des Land-Armen-Verbandes der Provinz Schlesien, bestimmt zur Aufnahme von männlichen Personen, welche von dem Landarmen-Verbande gemäß § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) in ein Arbeitshaus aufgenommen werden müssen.

§ 2.

Aufnahme der
Häuslinge
(Corrigenden). Die Aufnahme der Häuslinge erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann ertheilten allgemeinen oder speciellen Anweisungen, durch welche insbesondere Fürsorge zu treffen ist, daß die Corrigenden auf Grund der von der Landespolizeibehörde verfügten Ueberweisung in die Anstalt aufgenommen werden können.

§ 3.

Behandlung
und
Beschäftigung
der Häuslinge. Die Bekleidung und Bekleidung der Häuslinge wird durch die Anstalts-Etats geregelt.

§ 4.

Die Häuslinge sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kräfte die ihnen übertragenen Arbeiten zu verrichten.

§ 5.

Um die Häuslinge für die Mehrarbeit zu interessiren, soll ihnen ein Theil des Arbeitsverdienstes unter dem Namen „Arbeits-Prämie“ bewilligt werden, welche jedoch insgesamt den sechsten Theil der baaren und ideellen Arbeitslöhne nicht übersteigen darf.

§ 6.

Im Uebrigen wird die Behandlung und Beschäftigung der Häuslinge durch die von dem Provinzial-Ausschusse mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassende Hausordnung näher bestimmt.

§ 7.

Entlassung der
Häuslinge. Die Häuslinge werden entlassen, wenn die Zeit der von der Landes-Polizeibehörde festgesetzten correktionellen Nachhaft abgelaufen ist oder wenn die Landes-Polizeibehörde sich mit einer früheren Entlassung einverstanden erklärt.

§ 8.

Bei der Entlassung sind dem Häuslinge, wenn er keine eigenen brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die nothdürftigsten Gegenstände aus den Anstalts-Vorräthen zu verabreichen.

§ 9.

Hat der zu Entlassende Arbeitsprämie erworben, so ist ihm dieselbe bei seiner Entlassung unmittelbar oder durch Vermittelung einer auswärtigen Behörde auszuhändigen. Falls eine Arbeitsprämie nicht vorhanden ist oder weniger als 50 Pfennige beträgt, so soll dem zu Entlassenden ein Reisegeld von 50 Pfennigen bis 1 Mark gewährt, beziehentlich der Betrag des auszuzahlenden Überverdienstes bis zu dieser Höhe ergänzt werden.

§ 10.

Die obere Leitung der Anstalt wird nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Verwaltung und des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande der Provinz Schlesien vom 7. März 1880, von dem Provinzial-Ausschusse beziehungsweise von dem Landeshauptmann und dem Provinzial-Commissarius für die Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes geführt.

§ 11.

Die örtliche Verwaltung der Anstalt wird unter der Bezeichnung „Direction des Arbeitshauses zu Tost“ von einem Director geführt, der von dem Provinzial-Ausschusse ernannt wird. Der Director gehört zu den lebenslänglich angestellten Provinzial-Beamten. Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstalts-Directors, dieser ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten und handhabt in allen Beziehungen die gesamte Hauspolizei und Disciplin. Seine Dienstanweisung erhält er vom Provinzial-Ausschusse.

Direktive
Verwaltung.

§ 12.

Dem Director sind zur Besorgung der Anstalts-Verwaltung:

Ober-Beamte.

1. eine Anzahl Inspectoren, deren einer als Rendant fungirt,
2. ein Secretair,
3. ein evangelischer und
4. ein katholischer Geistlicher

zugeordnet.

Die Zahl der Inspectoren wird durch den Statut bestimmt. Die Inspectoren und der Secretair werden vom Provinzial-Ausschusß lebenslänglich angestellt. Sie sind die Oberbeamten der Anstalt. Ihre Dienstanweisung wird durch den Provinzial-Ausschusß festgestellt.

Die Geistlichen werden vom Provinzial-Ausschusß vertragsmäßig engagirt und ihre Dienstverrichtungen und Besugnisse durch den betreffenden Vertrag festgestellt.

Die Rechte der Provinzialbeamten können ihnen nur durch den Provinzial-Landtag eingeräumt werden. Im Übrigen werden sie zu den Oberbeamten der Anstalt gerechnet.

§ 13.

Die zur Besorgung der ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte, sowie zur Berrichtung des Orgelspiels bei dem evangelischen und katholischen Gottesdienste erforderlichen Personen und die zur Wahrnehmung der Seelhöre bei den jüdischen Häuslingen nöthigen Personen werden durch den mit denselben abzuschließenden Vertrag festgestellt. Diese Functionäre gehören nicht zu den Provinzialbeamten.

§ 14.

Unterbeamte. Das für den Bureau-dienst, für den Aufsichtsdienst, sowie für den ökonomischen und Arbeitsbetrieb erforderliche Unterbeamten-Personal (Hausvater, Werkmeister, Ober-Aufseher, Aufseher u. s. w.) wird von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Etats auf Kündigung angestellt. Die Dienstanweisungen werden, soweit solche nöthig sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Dienstknechte und Mägde werden von dem Anstalts-Director angenommen und entlassen.

§ 15.

Dienstverhältnisse der Anstaltsbeamten. Die sämmtlichen Anstaltsbeamten haben mit Ausnahme derjenigen, welche vertragsmäßig für bestimmte Funktionen engagirt sind oder welche lediglich im Gefindedienst-Berhältnisse stehen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten.

§ 16.

Ober-Aufsicht des Staates. Vermöge des staatlichen Ober-Aufsichts-Rechts steht dem Ober-Präsidenten wie dem Minister des Innern die Befugniß zu, sowohl an den von dem Landeshauptmann oder dem Provinzial-Commissarius für die Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes abzuhalten, dem Ober-Präsidenten anzugezogenen Revisionen persönlich oder durch besonders abzuordnende unmittelbare Staatsbeamte Theil zu nehmen, als auch unter der Benachrichtigung des Landeshauptmanns Revisionen selbst oder durch besonders abzuordnende unmittelbare Staatsbeamte abzuhalten.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor,
Vorsitzender.

ad Ltg. 264.

Drucksache Nr. 135.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. v. Mts. (Drucksache Nr. 107) ist vom Provinzial-Landtage zur Abänderung des § 3 Alinea 1 des Reglements vom 13. März 1880 zur Ausführung des § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder in der Provinz Schlesien in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

jeder, dem Provinzial-Verband von Schlesien zur Zwangserziehung überwiesene Böbling hat bei seiner Einslieferung in die Erziehungsstelle folgende Bekleidungsgegenstände von guter und dauerhafter Beschaffenheit mitzubringen:

3 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 2 Taschentücher, 2 Halstücher, 1 Paar Stiefeln oder hohe Schuhe und 1 Paar Pantoffeln.

Außerdem haben Knaben:

- 1 Jacke oder Rock von Tuch,
- 1 Jacke oder Rock von leichterem Stoff,
- 1 Paar Beinkleider von Tuch,
- 1 Paar Zwillichbeinkleider,

2 Westen, die eine von Tuch, die andere von leichterem Stoff, und
1 Tuchmütze;

und Mädchen:

2 einfache Kleider aus baumwollenem Zeuge,
1 wollenen Unterrock,
1 baumwollenen Unterrock,
2 baumwollene Schürzen,
1 warme Jacke für den Winter,
1 warme Mütze oder Kopftuch für den Winter
mitzubringen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere die etwa erforderliche staatliche Genehmigung dieser Reglements-Aenderung gemäß § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878 herbeizuführen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Ltg. 265.

Drucksache Nr. 136.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts. (Drucksache Nr. 103) ist das vorgelegte Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzial-Verbandes von Schlesien vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in der in Aussertigung beiliegenden Fassung angenommen und außerdem beschlossen worden: über die beiliegende Petition des Magistrats in Schweidnitz die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Communalbeamten in Schlesien nach dem Vorgange der Provinzen Brandenburg und Westfalen in die Hand zu nehmen, zur Tagesordnung überzugehen, den ebenfalls beiliegenden Antrag der Frau Director Agnes von Sellin: bei Regelung der Versorgung der Hinterbliebenen von Provinzial-Beamten eingeschlossen zu werden in die Zahl der pensionsberechtigten Wittwen, abzulehnen, dagegen

- a. die Gnaden-Pension derselben von 450 Mark jährlich auf 600 Mark zu erhöhen,
b. die Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe von jährlich 150 Mark bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der jüngsten Tochter der Petentin zu bewilligen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Petenten zu bescheiden.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Ltg. 344.

Nachstehend.

R e g l e m e n t

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzial-Verbandes von Schlesien.

§ 1.

Beamte des Provinzial-Verbandes, welche Dienst-Einkommen vom Provinzial-Verbande beziehen, und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit eine Pension gebühren würde, oder nach § 29 Absatz 2 und § 31 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzial-Verbandes von Schlesien vom 14. März 1877, eine solche bewilligt werden kann, sowie in den Ruhestand versetzte Beamte, welche Pension auf Grund der §§ 29 und 31 l. c. beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeld-Beiträge zur Landes-Hauptkasse von Schlesien nach näherer Vorschrift dieses Reglements zu entrichten. Die Verpflichtung ist ihnen bei der Anstellung aufzuerlegen.

§ 2.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Errichtung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen verpflichteten Beamten nach den §§ 12 und 52 des Reglements vom 14. März 1877 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehalts beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3.

Die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge betragen jährlich 3 pCt. des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4.

Die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand;

4. für den pensionirten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 6.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Landes-Hauptkasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in Ruhestand versetzt wäre, beziehungsweise des Höchstbetrages derjenigen Pension, welche ihm gemäß § 29 Absatz 2 und § 31 des Reglements vom 14. März 1877 hätte bewilligt werden können.

Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 verordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

§ 8.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.
- Ueberschießende Markbruchtheile werden zu vollen Mark abgerundet.

§ 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in Ruhestand versetzt wäre, beziehungsweise den Höchstbetrag derjenigen Pension, welche ihm gemäß § 29 Absatz 2 und § 31 des Reglements vom 14. März 1877 hätte bewilligt werden können.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuss der ihnen nach den §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 und 9 berechnete Wittwengeld für jedes angegangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwen-geldes ohne Einfluß.

§ 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 13.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnaden-Quartals oder des Gnaden-Monats (§§ 12 und 52 des Reglements vom 14. März 1877).

§ 14.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. December an gerechnet, zu Gunsten des Provinzial-Verbandes.

§ 15.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen wird, so erlischt von diesem Zeitpunkte ab die Verpflichtung des Provinzial-Verbandes zur Weiterzahlung desselben für die Dauer der Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Übertragung.

§ 16.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet;
3. für die Wittwe außerdem, wenn und so lange sie im Provinzialdienst ein Diensteinkommen bezieht, und so weit dieses unter Hinzurechnung des Wittwengeldes den doppelten Betrag des letzteren übersteigt.

§ 17.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß, gegen dessen Entscheidung den Hinterbliebenen der Recurs mit einer präclusiven Frist von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab gerechnet, an den Provinzial-Landtag zusteht. Die Recurschrift ist an den Landeshauptmann einzureichen. Der Rechtsweg ist sowohl gegen die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses, wie gegen die Entscheidung des Provinzial-Landtages zulässig.

§ 18.

Auf weibliche Angestellte findet dieses Reglement keine Anwendung.

§ 19.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ohne Auferlegung der Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen angestellten Beamten finden die Bestimmungen dieses Reglements keine Anwendung. Dieselben sind jedoch, sofern sie zu den im § 1 genannten Beamten gehören und nicht bereits in den Ruhestand getreten sind, berechtigt, innerhalb dreier Monate nach erfolgter Publication dieses Reglements in den Amtsblättern, sich den Bestimmungen desselben durch schriftliche Erklärung zu unterwerfen. Diejenigen Beamten, welche von diesem Rechte Gebrauch machen, haben statt des im § 3 dieses Reglements festgesetzten Beitrages von 3 p.Ct. nur einen Beitrag von $1\frac{1}{2}$ p.Ct. zu entrichten, wenn sie vor dem 1. Januar 1884 zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen eine Kapital- oder Renten-Versicherung genommen haben, so lange sie dieselbe fortführen.

Betrügen die reglementsmäßigen Beiträge von $1\frac{1}{2}$ p.Ct. des Gehalts und die von dem Beamten zu zahlende Versicherungssumme zusammengenommen mehr als 5 p.Ct. des Gehalts, so ist der Provinzial-Ausschuss berechtigt, nach Anhörung des Vorgesetzten und Prüfung der Würdigkeit des Beamten den über 5 p.Ct. hinausgehenden Betrag ganz oder theilweise auf Provinzialfonds zu übernehmen, sofern das Gehalt des betreffenden Beamten weniger als 3000 Mark beträgt.

Mit dem Beitritt erlischt der Anspruch auf Zufluss zu den für Wittwenpensions- oder Lebens-Versicherungen gezahlten Prämien (§§ 14—18 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten vom 14. März 1877). Dieser Anspruch kann von den nach dem Inkrafttreten dieses Reglements angestellten Beamten nicht erhoben werden, und treten insoweit die Bestimmungen der §§ 14—18 des gedachten Reglements außer Kraft.

§ 20.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Juli 1884 in Kraft, insofern dasselbe bis dahin die höhere Genehmigung erhalten hat, eventuell mit dem ersten Quartalstage nach Eingang derselben.

§ 21.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen näheren Bestimmungen werden von dem Provinzial-Ausschusse erlassen.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor.

ad Ltg. 344. Vorsitzender.

Drucksache Nr. 137.

Die vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 2. v. Mts. (Drucksache Nr. 84) vorgelegten Entwürfe zu Nachträgen zu den Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalten zu Breslau und Oppeln sind vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung

unter der Aenderung genehmigt worden, daß im § 2 ad 1 gesetzt wird: „das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben“ und der Schlussatz desselben: „die Dispensation u. f.“ gestrichen wird.

Nachstehend.
Ich lege Ausfertigung der hiernach festgestellten Nachträge zur weiteren Veranlassung bei.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Etg. 354.

A c h f r a g

zu dem Reglement für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau vom 16. Mai 1876.

I.

Der § 2 des Reglements wird aufgehoben und soll nachstehende Bestimmung an die Stelle desselben treten:

„Als Schülerinnen (Lehrtöchter) werden nach Maßgabe des Etats und des disponiblen Raumes in die Anstalt aufgenommen:

- a. vorzugsweise solche Personen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmen-Verbänden, oder Hebammen-Bezirken der Provinz Schlesien präsentirt werden;
- b. außerdem solche der Provinz angehörige Personen, welche sich zur Aufnahme auf eigene Kosten selbst melden.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben
2. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf diesen Beruf besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Diese Erfordernisse sind durch Vorlegung des Geburtscheines, durch ein von dem Kreis- bzw. Stadtphysikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung auszustellendes Attest und durch ein Führungssattest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

Außerdem ist ein Attest über die erfolgte Revaccination beizubringen.“

II.

Der § 7 wird aufgehoben und an Stelle desselben folgende Bestimmung gesetzt:

„Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung in der Anstalt genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten (§ 6) gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshbamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.“

III.

Der mit den Worten „Bis zur Feststellung dieses Lehrplans“ beginnende Satz am Schluß des § 8 wird aufgehoben.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor,

Vorsitzender.

ad Ltg. 354.

N a c h f r a g

**zu dem Reglement der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln
vom 16. Mai 1876.**

I.

Der § 2 des Reglements wird aufgehoben und soll nachstehende Bestimmung an die Stelle desselben treten:

„Als Schülerinnen (Lehrtöchter) werden nach Maßgabe des Etats und des disponiblen Raumes in die Anstalt aufgenommen:

- a. vorzugsweise solche Personen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmen-Verbänden, oder Hebammen-Bezirken der Provinz Schlesien präsentirt werden;
- b. außerdem solche der Provinz angehörige Personen, welche sich zur Aufnahme auf eigene Kosten selbst melden.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens fundig sind;
3. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf diesen Beruf besitzen, unbescholtene Rufes sind und insbesondere nicht aufzerehlich geboren haben.

Diese Erfordernisse sind durch Vorlegung des Geburtscheines, durch ein von dem Kreis- bzw. Stadtphysikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung auszustellendes Attest und durch ein Führungsattest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

Außerdem ist ein Attest über die erfolgte Revaccination beizubringen.“

II.

Der § 7 wird aufgehoben und an Stelle desselben folgende Bestimmung gesetzt:

„Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung in der Anstalt genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten (§ 6) gehalten, eine

ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshébamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.“

III.

Der mit den Worten „Bis zur Feststellung dieses Lehrplans“ beginnende Satz am Schluß des § 8 wird aufgehoben.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor,
Vorsitzender.

ad Ltg. 354.

Drucksache Nr. 138.

Von den Vorlagen des Provinzial-Ausschusses, betreffend die Verwaltungs-Ergebnisse der Jahre 1881 und 1882 (Drucksache Nr. 1 und 3) hat der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung Kenntniß genommen und der Provinzial-Verwaltung den Dank des Provinzial-Landtages für die Geschäftsführung pro 1881 und 1882 votirt.

Breslau, den 3. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 198.

Drucksache Nr. 139.

Von den Vorlagen des Provinzial-Ausschusses vom 19. April und 11. October d. J., betreffend die Ergebnisse der Wegebau-Verwaltung pro 1881 und 1882 (Drucksache Nr. 2 und 4) ist vom Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung Kenntniß genommen worden.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 275.

Drucksache Nr. 140.

Von dem Berichte des Provinzial-Ausschusses vom 2. v. Mts. über die Ausführung der Beschlüsse des XXIX. Provinzial-Landtages (Drucksache Nr. 86) hat der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung Kenntniß genommen.

Breslau, den 3. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 200.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 141.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 19. v. Mts., betreffend die zur Wiederherstellung der vom Hochwasser zerstörten Provinzial-Chausseen, sowie zur Bekämpfung des durch die Wolkenbrüche und Überschwemmungen in einzelnen Theilen der Provinz hervorgerufenen Nothstandes aufgewendeten außerordentlichen Geldmittel (Drucksache Nr. 112) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- a. von der Verstärkung des Kapitels 12, Titel 2 des Haupt-Verwaltungs-Etats pro 1883 aus Kapitel 12, Titel 3 desselben Etats um 280 000 Mark zum Zwecke der Instandsetzung der vom Hochwasser zerstörten Provinzial-Chausseen und von der Verwendung des Wege-Bau-Fonds in Höhe von 180 000 Mark, des Landesmeliorations-Fonds in Höhe von 130 000 Mark und des Provinzial-Collecten-Fonds in Höhe von 25 000 Mark zum Zwecke der Bewilligung von Unterstützungen und Darlehen an die durch die Wasserüberfluthungen geschädigten Gemeinden und Privaten Kenntniß zu nehmen;
- b. für die Verwendung der aus dem Nothstands-Fonds entnommenen 30 900 Mark zu dem letztgenannten Zwecke nachträglich die Genehmigung zu ertheilen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 240.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 142.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts., betreffend die Verhütung von Hochwasserschäden und Erzielung einer nützbringenden Wasserwirthschaft (Drucksache Nr. 100) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

folgenden Antrag an die Königliche Staatsregierung zu richten:

I. zum Zwecke der Verhütung von Hochwasserschäden und Erzielung einer nutzbringenden Wasserwirthschaft in Schlesien ist eine Revision der geltenden Wasser- und Forstgesetzgebung, sowie der einschlägigen Verwaltungs-Einrichtungen nothwendig;

II. zu diesem Behufe wird Folgendes vorgeschlagen:

A. auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung:

1. Erweiterung des Gesetzes vom 1. April 1879 über die Wasser-Genossenschaften, und zwar insbesondere:
 - a. durch Verstärkung des Beitrittszwanges,
 - b. durch Ausdehnung der Zwecke;
2. Schaffung der rechtlichen Möglichkeit für den Staat, Fluhregulirungen, die durch das Landescultur-Interesse geboten werden, zwangsläufig durchzuführen zu können;
3. Regelung der Rechtsverhältnisse, betreffend die Anlage und nöthigenfalls die Beseitigung von Gebäuden im ungeschützten Ueberfluthungsgebiet der Gewässer;
4. Herstellung eines organischen Zusammenhanges unter den verschiedenen Behörden, welchen die Aufsicht über die Wasserverhältnisse innerhalb der Provinz zusteht, zur Wahrung der Gesamt-Interessen;
5. Schaffung einer Behörde, welche die Aufgabe erhält:
 - a. die Leitung der meteorologischen Beobachtungen, Sammlung und Bearbeitung der Resultate derselben,
 - b. die Geschäfte des Wetter-Nachrichtendienstes.
 - c. die Leitung, Sammlung und Bearbeitung der Wasserstands-Beobachtungen an den schlesischen Flüssen,
 - d. die Vornahme von hydrometrischen und hydrographischen Arbeiten,
 - e. im Allgemeinen wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Hydrologie und der Witterungskunde, mit Berücksichtigung auf praktische Verwerthung im Interesse der Landescultur und des Wasserbauwesens,
 - f. wissenschaftlicher Verkehr mit verwandten Anstalten im In- und Auslande;
6. Einrichtung eines festgeregelten Nachrichtendienstes über eintretende Wetterkatastrophen in jedem Fluhthal resp. im ganzen Stromgebiete.

B. auf dem Gebiete der Technik:

1. Wiederaufforstung der kahlen Höhenzüge, namentlich im Quellengebiete der Flüsse;
2. Erhaltung und Anlage von Fang- und Sickergräben, Sammelbecken, Teichen und Seen und horizontale Führung der Schonungsrurchen;
3. thunlichste Zurückhaltung des Wassers in den Gebirgen, behufs Vermeidung des schädlich raschen Abflusses;
4. Fluh- und Bachregulirungen sowie Deichcorrecturen, bei welchen nicht nur die Interessen der Schiffahrt, sondern auch diejenigen der Landescultur und die Vorfluth-Verhältnisse des gesamten Niederschlagsgebietes der Oder zu berücksichtigen sind;
5. die Erhaltung des erforderlichen Abfluß-Profiles bei Anlage von Eindeichungen;

III. der Provinzial-Landtag richtet an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen, diese Vorschläge zur Ausführung zu bringen und wird die Provinz nach Maßgabe ihrer Fonds zur Mitwirkung bereit sein.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 242.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 143.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 8. October d. Jß. (Drucksache Nr. 17) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

bei dem „Wilhelm- und Augustastift“, Idioten-Bildungs- und Pflegeanstalt für den Regierungsbezirk Liegnitz, vier Freistellen zu begründen und dieselben mit je 360 Mark jährlich zu dotiren unter der Bedingung, daß einem provinziellen Commissar die Befugniß eingeräumt wird:

- a. die bei der Anstalt begründeten provinziellen Stellen zu besetzen;
- b. die Aufnahme sowie den Austritt der Freischüler zu leiten;
- c. durch den Besuch der Anstalt sich von der Pflege der Freischüler sowie von der Verwendung der etwa sonst Seitens der Provinz bewilligten Subventionen Ueberzeugung zu verschaffen und die Abstellung etwaiger Mängel und Unvollkommenheiten herbeizuführen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 204.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 144.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 2. v. Mts. (Drucksache Nr. 55) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Zahl der Provinzial-Freistellen bei der Idioten-Anstalt zu Graschnitz vom 1. Januar 1884 ab um 20 Stellen à 240 Mark zu vermehren unter

der Bedingung, daß die Zahl der Pfleglinge dauernd um 20 neue Stellen vermehrt wird.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 205.

Drucksache Nr. 145.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. v. Mts. (Drucksache Nr. 104) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

1. dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau werden gegen die seinerseits zu übernehmende Verpflichtung der Durchführung der projectirten Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Breslau um 144 Stellen im Externat diejenigen einmaligen wie laufenden Subventionen bewilligt, welche in dem der Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. November 1883 (Drucksache Nr. 104) beigefügten Kosten-Anschlage für die ersten 6 Schuljahre vorgesehen sind;
2. der gedachte Verein erhält nach erfolgter Durchführung der Erweiterung der Breslauer Taubstummen-Anstalt um 144 Stellen einen laufenden Unterhaltungskosten-Zuschuß für dieselben in Höhe von 78 911 Mark jährlich;
3. die in dem Kostenanschlage vorgesehenen einmaligen Einrichtungskosten von zusammen 4 085,35 Mark werden auf den „Fonds zu den extraordinären Neubauten der Provinzial- und Landarmen-Verwaltung“ übernommen;
4. in dem Falle, daß für das Jahr 1885 ein neuer Etat nicht aufgestellt wird, dürfen die Mehrkosten, welche im Jahre 1885 durch die Weiterführung der projectirten Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Breslau gegen den Etat pro 1884 entstehen, unter Innehaltung des zu 1 gedachten Kostenanschlages entweder vor schußweise gezahlt und auf den Etat pro 1886 gebracht oder als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnet werden;
5. der Provinzial-Ausschuß wird ermächtigt, auf der Grundlage der zu 1 und 2 ausgesprochenen Bewilligungen und des mit der Vorlage des Provinzial-Ausschusses vorgelegten Entwurfs ein die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Provinz und dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau fixirendes Abkommen zum Abschluß zu bringen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 249.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. v. Mts. (Drucksache Nr. 105) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

1. die Erweiterung der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz um 22 Provinzial-Freistellen im Internat wird genehmigt;
2. dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz werden gegen die seinerseits zu übernehmende Verpflichtung zur Durchführung der projectirten Erweiterung à fonds perdu bewilligt:
 - a. ein Zuschuß zu den Kosten der erforderlichen Erweiterungsbauten in Höhe von 20 000 Mark, welcher, nachdem die Erweiterungsbauten bis zu einem Kostenaufwande von 20 000 Mark gediehen sein werden, aus dem „Fonds zu den extraordinairen Neubauten der Provinzial- und Landarmen-Verwaltung“ zahlbar ist;
 - b. ein Zuschuß zu den inneren Einrichtungskosten in Höhe von 1 650 Mark, welcher nach Fertigstellung der inneren Einrichtung oder successive je nach dem Fortschreiten der inneren Einrichtung gleichfalls aus dem zu a gedachten Fonds zahlbar ist;
3. der Verein erhält für die Erziehung und Verpflegung der in die 22 zu creirenden Stellen aufzunehmenden Taubstummen-Bürglinge ein Pauschquantum von jährlich 480 Mark pro Kopf;
4. in dem Falle, daß für das Jahr 1885 ein neuer Etat nicht aufgestellt wird, dürfen die Mehrkosten, welche im Jahre 1885 durch die Unterhaltung der 22 neuen Freistellen gegen den Etat pro 1884 entstehen, unter Innehaltung des Einheitsfaktes von 480 Mark pro Stelle entweder vorschußweise gezahlt und auf den Etat pro 1886 gebracht oder als Mehr-Ausgabe gegen den Etat verrechnet werden;
5. der Provinzial-Ausschuß wird ermächtigt, auf der Grundlage des mit der Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. November 1883 (Drucksache Nr. 105) vorgelegten Entwurfs ein Abkommen mit dem Verein über die der Provinz hinsichtlich der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz einzuräumenden Aufsichtsrechte abzuschließen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 248.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts. (Drucksache Nr. 99) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die in dem Entwurfe zum Haupt-Berwaltungs-Estat zum Anhah gebrachten Zuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Ratibor werden genehmigt.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 250.

Drucksache Nr. 148.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 2. v. Mts. betreffend die Errichtung einer Wiesenbauschule (Drucksache Nr. 59) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

1. nach Kenntnissnahme des Berichts des Provinzial-Ausschusses in Berücksichtigung der finanziellen Lage zur Zeit von der Errichtung einer Wiesenbauschule Abstand zu nehmen,
2. den Provinzial-Ausschusß aufzufordern, das Project, dessen Nützlichkeit schon früher anerkannt worden, im Auge zu behalten und sobald als irgend thunlich dem Provinzial-Landtage wegen dessen Verwirklichung weitere Vorschläge zu machen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 243.

Drucksache Nr. 149.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 19. v. Mts., betreffend die Herstellung eines Inventariums der Kunstdenkmäler in der Provinz Schlesien (Drucksache Nr. 110) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

aus dem Landtags-Dispositions-Fonds eine Summe von 3000 Mark pro 1884 zu bewilligen und dieselbe der Königlichen Staatsregierung als Beitrag zur Remunerirung eines von ihr mit der Bearbeitung des Inventariums der Kunstdenkmäler zu beauftragenden Kunsthachverständigen zur Disposition zu stellen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 210.

Drucksache Nr. 150.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. August d. J. (Drucksache Nr. 7) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

der Stadt Breslau für den Fall, daß dieselbe das Tauenzien-Denkmal als ein öffentliches Denkmal der Stadt in würdiger Weise wiederherstellt und dessen künftige Unterhaltung auf alleinige Kosten der Stadt übernimmt, eine einmalige Beihilfe von 8 000 Mark zuzuschern.

Die Bestimmung desjenigen Fonds, aus welchem diese 8 000 Mark entnommen werden sollen, bleibt bis zur Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten vorbehalten.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 259.

Drucksache Nr. 151.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts., betreffend den Landtagss-Dispositions-Fonds (Drucksache Nr. 94) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

I. aus seinem Dispositionsfonds pro 1884:

1. zu Subventionen für die Unterhaltung der Rettungshäuser	25 000	Mark,
2. zu Subventionen für die Unterhaltung der Waisenhäuser	5 000	=
3. zu Subventionen für die Unterhaltung der Anstalten für Kinderpflege und Erziehung	6 000	=
4. zu Subventionen für die Unterhaltung von Herbergen	7 000	=
5. zu Subventionen für die Unterhaltung von Kranken-Anstalten	32 000	=
6. an einzelne bestimmte Personen, Anstalten, Vereine und Corporationen, sowie für einzelne bestimmte Zwecke:		

a. der Stiftung zur Unterbringung bejahrter Lehrerinnen in Breslau 1 500 Mark,

b. dem Pestalozzi-Verein in Liegnitz 1 000 =

c. dem Museum schlesischer Alterthümer in Breslau, jedoch ohne Anerkennung einer gesetzlichen Verpflichtung 3 000 =

d. der Armentdirection in Breslau für früher in natura verabreichtes Brennholz 525 =

e. dem Kinderhospitale zur Ehrenpforte in Breslau 74 =

f. der Wittwe des Sanitätsraths Dr. Biol 600 =

Latus 6 699 Mark. 75 000 Mark.

	Transport	6 699 Mark.	75 000 Mark.
g. der Wittwe des Directors Dr. Keller	300	=	
h. der Tochter des verstorbenen Directors Schröter von der Taubstummen-Anstalt in Liegnitz	400	=	
i. der verw. Wundarzt Müller in Schweidnitz	100	=	
k. der Wittwe des Lehrers Leist von der Taubstummen- Anstalt in Breslau	100	=	
l. der Wittwe des pensionirten Kassendieners Brade	150	=	
m. dem Sohne des verstorbenen Bureau-Assistenten Wernicke Studien-Unterstützung	300	=	
n. dem Schlesischen Central-Gewerbe-Verein	1 500	=	
o. dem vaterländischen Frauen-Zweig-Vereine des Kreises Kattowitz für die Kaiser Wilhelm- und Augusta- Stiftung „Waisenheim“	300	=	
p. für die Herstellung eines Inventariums der Kunstdenkämler in der Provinz Schlesien	3 000	=	
q. dem früheren Polizeiverwalter Frödel zu Neu-Berun als theilweise Erstattung von Verpflegungskosten für eine Geisteskranke	600	=	
r. dem Actien-Verein „Breslauer Zoologischer Garten“	3 000	=	
	zusammen	16 449	=
7. zur Disposition des Provinzial-Ausschusses	26 000	=	
	überhaupt	117 449 Mark	

zu bewilligen und dem Provinzial-Ausschusse die Subrepartition der Beträge ad 1 bis 5 mit der Verpflichtung zur Berichterstattung hierüber, sowie über die Verwendung des Be-
trages ad 7 zu überlassen;

II. die Beträge sub I 1—6 mit Ausnahme der 600 Mark für den früheren Polizeiverwalter Frödel und von dem Betrage sub I 7 die Summe von 20 000 Mark unter denselben Modalitäten auch pro 1885 zu bewilligen, sofern der Provinzial-Landtag nicht vor dem Februar 1885 wieder zusammen-
tritt und soweit nicht etwa die Voraussetzungen der diesmaligen Bewilligungen fortfallen;

III. von den der Vorlage beigefügten Gesuchen:

- das Gesuch des Vorstandes des Kleinkinderlehrerinnen-Seminars in Lehmgruben,
- das Gesuch des evangelischen Vereins für innere Mission in Breslau,
- das Gesuch des Convents der barmherzigen Schwestern St. Carolus Borromäus in Pleß,
- das Gesuch des Julius-Krankenhauses in Rybnik

dem Provinzial-Ausschusse zur Berücksichtigung,

das Gesuch des Vorstandes des Siechenhauses zu Wültschau

dem Provinzial-Ausschusse zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen,

das Gesuch der Tochter des verstorbenen Directors Schröter in Liegnitz
durch die Beschlusssfassung ad I 6h für erledigt zu erklären.

Außerdem ist beschlossen worden:

„Der Provinzial-Ausschuß ist berechtigt, diejenigen Summen, welche er in Folge von Petitionen, die ihm vom Provinzial-Landtage zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung überwiesen sind, zu gewähren beschließt, aus dem Landtags-Dispositions-Fonds zu bewilligen.“

Indem ich den Provinzial-Ausschuß zur weiteren Veranlassung hiervon benachrichtige, lege ich die der Vorlage beigefügten Petitionen wieder bei.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 350.

Drucksache Nr. 152.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October c. (Drucksache Nr. 16) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Veräußerung des Grundstücks Nr. 4 Bedlix für den Preis von 9000 Mark zu genehmigen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 352.

Drucksache Nr. 153.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts., betreffend die im § 41 des Reglements der Provinzial-Städte-Feuer-Societät vom 1. September 1852 vorgeschriebene Prüfung der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses der Societät (Drucksache Nr. 71) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

dass eine Abänderung der Klasseneintheilung und des Beitragsverhältnisses zur Zeit nicht vorzunehmen ist und den Provinzial-Ausschuss zu ermächtigen, die nach § 120 der Provinzial-Ordnung erforderliche staatliche Genehmigung dieses Beschlusses einzuholen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 223.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 2. v. Mts. (Drucksache Nr. 54) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung die Fortgewährung der Pension von 600 Mark an die Wittwe des dirigirenden Arztes der Provinzial-Irren-Anstalt zu Brieg, Sanitätsrath Dr. Ehrlich, von 1883 ab, so lange dieselbe Wittwe ist, bewilligt worden.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 3. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 197.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 2. v. M. (Drucksache Nr. 56) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

der Wittwe des Directors der Provinzial-Irren-Anstalt zu Bunzlau, Geheimen Sanitätsraths Dr. Jacobi in Erkner eine jährliche, vom 1. Februar 1883 ab laufende Gnadenpension von 1000 Mark auf fünf Jahre zu bewilligen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 226.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 18. v. Mts. (Drucksache Nr. 113) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

der verwitweten Mathilde Feron, früheren Dienerin bei der Pensions-Anstalt zu Leubus, eine jährliche Pension von 180 Mark zu gewähren.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 227.

Drucksache Nr. 157.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 17. v. Mts. (Drucksache Nr. 114) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

den drei jüngsten Kindern des verstorbenen Anstaltskochs Wessely zu Leubus vom 1. Januar 1884 ab auf drei Jahre Erziehungsgelder von je 150 Mark jährlich ausnahmsweise zu bewilligen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu verauflassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 228.

Drucksache Nr. 158.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 8. Juli d. J. (Drucksache Nr. 6) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die dem evangelischen Hausgeistlichen an der Anstalt zu Leubus gewährte persönliche Zulage von 600 Mark dessen pensionsberechtigtem Einkommen zuzurechnen und demgemäß die Pension des Pastor Peiper auf 1761 Mark festzusetzen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 212.

Drucksache Nr. 159.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 4. September d. J., betreffend die in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Krenzburg zur Ausführung gebrachten Anlagen Beufsgrößerer Sicherheit der Anstalt gegen Feuergefahr (Drucksache Nr. 5) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

von der Vorlage Kenntniß zu nehmen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 211.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 10. v. Mts. (Drucksache Nr. 115), betreffend die Anlage zweier Nothtreppen aus dem zweiten Stockwerk des Seitenflügels des Frauenhauses der Provinzial-Irren-Anstalt zu Plagwitz ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Anlage von zwei eisernen Nothtreppen aus dem zweiten Stockwerke des Seitenflügels des Frauenhauses der Provinzial-Irren-Anstalt zu Plagwitz zu genehmigen und die für diese Anlage veranschlagten Kosten in Höhe von 1250 Mark als einmalige außerordentliche Ausgabe aus dem allgemeinen Reservefonds zu bewilligen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 268.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 1. v. Mts. (Drucksache Nr. 73) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Unterbringung von noch 35 männlichen Pfleglingen in dem Gehöft zu Briegischdorf durch Aufbau eines Stockwerkes auf dem sogenannten Kuhstallgebäude und damit im Zusammenhange den Ausbau von 10 Einzelzimmern im Dachgeschoß des neuen Tothauses der Provinzial-Irren-Anstalt zu Brieg nachträglich zu genehmigen und den Provinzial-Ausschuß zu ermächtigen, die hierfür erforderlichen Baukosten aus dem Baufonds des Erweiterungsbaues der Provinzial-Irren-Anstalt zu Brieg zu entnehmen. Für die Beschaffung der Inventarien wird der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, die durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 24. April 1882, sub 7, Seite 1322 der Verhandlungen des XXIX. Provinzial-Landtages ausgesetzte Bausumme um 10 184 Mark zu überschreiten.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 247.

Drucksache Nr. 162.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts. (Drucksache Nr. 98) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Kosten der Einrichtungen zur besseren Heizbarkeit zweier Baracken auf dem neuen Anstaltsterrain des Arbeits- und Landarmenhäuses zu Schweidnitz im Betrage von 2500 Mark aus den Ersparnissen bei den Bau- und Einrichtungskosten des neuen Landarmenhäuses und Lazareths zu bewilligen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuß

hier.

Ltg. 235.

Drucksache Nr. 163.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. v. Mts. (Drucksache Nr. 109) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

1. von dem Bericht des Provinzial-Ausschusses über Ausführung der Beschlüsse des XXIX. Provinzial-Landtages (1882) wegen Gewährung von Subventionen zu den Erweiterungsbauten von Rettungshäusern und Erziehungs-Anstalten — vorbehaltlich eines weiteren zu erstattenden Rechenschaftsberichtes im Falle fernerer Zuwendungen aus den dem Provinzial-Ausschuß zur Verfügung gestellten 300 000 Mark — Kenntniß zu nehmen,
2. von dem projectirten Bau der Erziehungs-Anstalt zu Sprottau zur Zeit Abstand zu nehmen und dem Provinzial-Ausschuß zur Erwägung zu geben, ob nach Eröffnung der Erziehungs-Anstalt in Lublinitz die provisorisch eingerichtete Anstalt in Goldschmieden aufgegeben werden kann,
3. dem Provinzial-Ausschuß anheimzustellen, eventuell die gegenwärtige Erziehungs-Anstalt in Goldschmieden für Landarmenzwecke zu verwenden.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuß

hier.

Ltg. 267.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 14. v. Mts. (Drucksache Nr. 108) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

der Provinzial-Landtag erklärt sich, nachdem Seitens der Staatsregierung angeordnet worden, daß das Vermögen der der Zwangserziehung anheimfallenden Kinder zur Deckung der Erziehungsosten nur in so weit in Anspruch genommen werden darf, als es den Betrag von 300 Mark übersteigt, damit einverstanden, daß auch hinsichtlich der dem Provinzial-Verbande zur Last fallenden Hälfte der Zwangserziehungskosten von Heranziehung des weniger als 300 Mark betragenden Vermögens der Jünglinge Abstand genommen werde.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 266.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 24. April d. J. (Drucksache Nr. 8) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

sich damit einverstanden zu erklären, daß das in Station 6,9 der Schweidnitz-Reichenbacher Provinzial-Chaussee zu Königlich Gräditz im Kreise Schweidnitz gelegene Chaussee=haus-Grundstück dem Gutsrächter Georg Habel zu Gräditz für den Preis von 2600 Mark läufig überlassen werde, und den über dieses Verkaufsgeschäft unterm 25./30. März 1882 abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 3. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 194.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 1. Juni d. J. (Drucksache Nr. 9) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

dass das im Gemeindebezirk Modritz, Kreis Freistadt, an der Breslau-Berliner Provinzial-Chaussee gelegene Grundstück — excl. Baumschule — von 27,50 a Größe den

August und Anna Seidel'schen Eheleuten zu Deutsch-Wartenberg für den Preis von 2300 Mark
läufiglich überlassen werde, und den über dieses Verkaufs-Geschäft unterm 25. März
25. April
1883 abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 201.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 167.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts. (Drucksache Nr. 111) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

seine Genehmigung zu der beabsichtigten Auflassung der auf Blatt 11 der Gemarkungs-karte des Stadtkreises Breslau verzeichneten Chaussee-Parzellen in Abschnitt 868/36, 877/36 und 889/36 in Größe von 55 a 41 qm an die Stadtgemeinde Breslau zu ertheilen und den Herrn Landeshauptmann zu ermächtigen, die bezügliche Auflassungs-Erklärung abzugeben.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 239.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 168.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 22. September d. J. (Drucksache Nr. 15) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 1./15. August 1882 abgeschlossenen Vertrag, Inhalts dessen die in den Stationen 110,5 + 88 und 111,8 + 48 der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn verlegten Strecken der Breslau-Glatz-Mittelwalder Provinzial-Chaussee, einschließlich des zu diesen Verlegungen von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aus der Feldmark Habelschwerdt läufiglich erworbenen Terrains, in das Eigenthum und in die Unterhaltung des Provinzial-Verbandes übergeht,

wogegen das Terrain der für den Chaussee-Verkehr totgelegten Theile der alten Chaussee-
strecke der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft übereignet wird, zu genehmigen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 3. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 195.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 169.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 1. August d. J. (Drucksache Nr. 10) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

den mit dem Fürsten Haßfeld auf Trachenberg unterm 11. Januar 1883 ab=
geschlossenen Vertrag, inhaltlich dessen derselbe dem Provinzial-Verbande von Schlesien
eine zum Umbau der Gartenhausbrücke in Station 47,0 bis 47,1 der Breslau-Rawitscher
Provinzial-Chaussee im Kreise Militsch erforderlich gewesene 3 a 10 qm große Fläche
tauschweise gegen eine gleich große Fläche der Provinzial-Chaussee-Verwaltung zum Eigen=
thum überläßt, zu genehmigen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 3. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 196.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 170.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 1. August d. J. (Drucksache Nr. 11) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

den mit dem Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn
Gesellschaft unterm 5. Juni cr. abgeschlossenen Vertrag, Inhalts dessen der Besitz=
stand und die künftige Unterhaltung der durch die genannte Eisenbahn-Gesellschaft verlegten
und unterführten Strecken der Waldenburg-Striegau-Maltscher sowie der Salzbrunn-
Sorgauer Provinzial-Chaussee im Kreise Waldenburg geregelt wird, zu genehmigen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 202.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 171.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 24. October cr. (Drucksache Nr. 72) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Eigenthums-Ansprüche des Domainen-Fiscus an die in der Feldmark Klein-Sägewitz, Kreis Breslau, belegene Grundstücks-Parzelle von 31 a 90 qm (Gemarkungs-Karte Flächenabschnitt Nr. 53) anzuerkennen und den Herrn Landeshauptmann zu ermächtigen, das betreffende Anerkennniß der Königl. Regierung gegenüber abzugeben.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 238.

Drucksache Nr. 172.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 23. October d. J. (Drucksache Nr. 57), betreffend die Unterhaltungskosten der Brücke über die Oder bei Tschicherzig in der Provinz Brandenburg, ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung von dem Ministerial-Erlasse vom 14. November 1882 Kenntniß genommen worden.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 206.

Drucksache Nr. 173.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 12. v. Mts. (Drucksache Nr. 102) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Petition des Kreis-Ausschusses Beuthen, welche dahin geht:

1. im Provinzial-Haushalt die zu Chausseebau-Prämien bestimmten Summen von den übrigen Wegebau-Beihilfen zu trennen und
2. statutarisch festzustellen, daß die vom Provinzial-Landtage alljährlich zur Unterstützung des Wegebaues im Uebrigen bewilligten Summen auf die Kreise der Provinz zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur Hälfte nach dem der Einwohner-

zahl vertheilt und die Verwendung den Kreis-Ausschüssen resp. Magisträten der Stadtkreise überlassen werde,
abzulehnen.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 254.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 174.

Aus Veranlassung eines Antrages des Herrn Provinzial-Landtags-Abgeordneten Freiherrn von Scherr-Thoß (Drucksache Nr. 122) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

den Provinzial-Ausschuß zu veranlassen, für Straßenbauten und namentlich Pflasterungen, deren Herstellung besondere Kosten verursacht, ein höheres Bauhilfsgeld als das seither in der Regel gewährte zu bewilligen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 276.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 175.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. v. Mts. (Drucksache Nr. 101) betreffend den Antrag des Provinzial-Landtags-Abgeordneten, Königlichen Landrats Dr. von Wittenburg auf Subventionirung des Baues von Bahnen minderer Ordnung ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

I. den Antrag des Abgeordneten von Wittenburg zur Zeit abzulehnen;

II. den Provinzial-Ausschuß zu veranlassen:

- a. mit dem Herrn Minister für öffentliche Arbeiten über die Ausarbeitung eines den Provinzial-Bezirk umfassenden Secundär-Eisenbahn-Netzes sowie über die Gewährung von möglichst hohen Staats-Subventionen und sonstigen den Secundär-Eisenbahn-Bau erleichternden Bedingungen in Verhandlung zu treten;

b. die Förderung des Secundär-Eisenbahn-Baues durch Gewährung von Provinzial-Prämien ins Auge zu fassen und dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten, event. eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Ich gebe anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 290.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 176.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 7. v. Mts. (Drucksache Nr. 61) vorgelegte Etat für das Pensions-Institut für Geisteskränke zu Leubus pro 1884, ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 86 230 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 213.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 177.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 9. v. Mts. (Drucksache Nr. 62) vorgelegte Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu Leubus pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 134 041 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 214.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 178.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 7. v. Mts. (Drucksache Nr. 63) vorgelegte Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu Brieg pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage

in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 120 362 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben und des dazu gehörigen Special-Etats für das Pachtgut in Briegischdorf zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 215.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 179.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 7. v. Mts. (Drucksache Nr. 64) vorgelegte Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu Bunzlau pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 241 545 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 216.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 180.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 9. v. Mts. (Drucksache Nr. 65) vorgelegte Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu Kreuzburg pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 151 140 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 217.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 181.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 7. v. Mts. (Drucksache Nr. 66) vorgelegte Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu Plagwitz pro 1884 ist vom Provinzial-

Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 99 197 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Aussertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 218.

Drucksache Nr. 182.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 7. v. Mts. (Drucksache Nr. 67) vor-gelegte Etat der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 21 747 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Aussertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 219.

Drucksache Nr. 183.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 8. v. Mts. (Drucksache Nr. 68) vor-gelegte Etat der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 10 329 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Aussertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschusß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 220.

Drucksache Nr. 184.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 89) vor-gelegte Etat der Zwangserziehungs-Anstalt zu Goldschmieden pro 1884 ist vom Provinzial-

Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 24 650 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Aussertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 270.

Drucksache Nr. 185.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 90) vorgelegte Stat des Oberschlesischen Waisenfonds für das Jahr 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 7939,50 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Aussertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 271.

Drucksache Nr. 186.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 91) vorgelegte Stat des Arbeits- und Landarmen-Hauses zu Schweidnitz pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 334 900 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Aussertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 272.

Drucksache Nr. 187.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 92) vorgelegte Stat des Arbeitshauses zu Tost pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen

Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 117 600 Mark festgesetzt worden.

Ich überreiche anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 273.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 188.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 17. v. Mts. (Drucksache Nr. 93) vorlegte Etat des Landarmen-Verbandes pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 773 300 Mark festgesetzt worden.

Ich überreiche anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 274.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 189.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 7. v. Mts. (Drucksache Nr. 69) vorlegte Etat der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1884, ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 1 739 536 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 221.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 190.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 7. v. Mts. (Drucksache Nr. 70) vorlegte Etat der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage

in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 330 630 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.
Breslau den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 222.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 191.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 8. October cr. (Drucksache Nr. 18) vorgelegte Etat der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 459 326 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.
Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 258.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 192.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 11. October cr. (Drucksache Nr. 19) vorgelegte Etat der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe mit je 3 772 497,54 Mark abschließend genehmigt und der zur Disposition des Provinzial-Landtages sich ergebende Ueberschuß auf 111 586,22 Mark festgestellt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung dieses Etats zur weiteren Veranlassung.
Breslau, den 7. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 257.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 193.

Der vom Provinzial-Ausschuß mit der Vorlage vom 2. v. Mä. (Drucksache Nr. 58) vorgelegte Etat der Stiftung des Fräuleins Marie von Kramsta zur Unterstüzung hilfs-

bedürftiger Lehrerinnen und Erzieherinnen für das Jahr 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 11 893,25 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 5. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 207.

Drucksache Nr. 194.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 12. October cr. (Drucksache Nr. 50) vorgelegte Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen für das Jahr 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 1 836 900 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 6. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 241.

Drucksache Nr. 195.

Der vom Provinzial-Ausschusse mit der Vorlage vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 88) vorgelegte Etat des Schlesischen Museums der bildenden Künste pro 1884 ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit der Vorlage in Einnahme und Ausgabe auf je 87 000 Mark festgesetzt worden.

Ich übersende anbei eine Ausfertigung desselben zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 353.

Drucksache Nr. 196.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts., betreffend den Haupt-Verwaltungs-Etat des Provinzial-Verbandes pro 1884 (Drucksache Nr. 85) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- Nachstehend.*
- a. in dem vorgelegten Entwurfe des Haupt-Etats bei Kapitel 3, Titel 10 der Ausgabe und Kapitel 9, Titel 3 der Einnahme je 900 Mark abzusehen, die Bemerkung zu Kapitel 9, Titel 1 der Einnahme zu streichen und demgemäß den Haupt-Verwaltungs-Etat des Provinzial-Verbandes von Schlesien für das Jahr 1884 in Einnahme und Ausgabe auf je 5 066 477,50 Mark festzustellen,
 - b. in den nächsten Haupt-Verwaltungs-Etat Kapitel 3 einen angemessenen Verwaltungskosten-Beitrag der Provinzial-Hilfs-Kasse einzustellen.

Ich übersehende anbei eine Aussertigung des darnach festgesetzten Etats und gebe auch im Uebrigen die weitere Veranlassung anheim.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Btg. 351.

Herzog von Ratibor.

Haupt-Verwaltungs-Etat des Provinzial-Verbandes von Schlesien für das Jahr 1884.

Kapitel	Titel	E i n n a h m e .	Betrag		Darunter künftig fort- fallend	
			M	S	M	S
Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen.						
1.	Rechnungsvergütungen		—	—	—	—
2.	Rente.					
1.	Dotationen vom Staate:					
	a. Jahresrente nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1877	2 070 111	—	—	—	—
	b. Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammen-Lehr-Institute in Breslau und Oppeln	18 663	—	—	—	—
	c. Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirthschaftlicher Lehr-Aufstalten	9 600	—	—	—	—
	d. Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staats-Chausseen nach § 20 l. c.	2 051 573	—	—	—	—
Summa Titel 1			4 149 947	—	—	—

Kapitel	Titel	E i n n a h m e .	B e t r a g		Darunter künftig fort- fallend	
			M	fl	M	fl
2.	Uebertrag Entschädigung vom Provinzial = Verbande von Brandenburg für Uebernahme der Verpflichtung zur Ausbildung von Habammen-Lehrtöchtern aus den nördlichen Theilen der Provinz Schlesien	4 149 947	—	—	—	—
		2 580	—	—	—	—
	Summa Kapitel 2	4 152 527	—	—	—	—
3.	Verwaltungskosten-Beiträge von provinziellen In- stituten.					
1.	Vom Landarmen=Verband der Provinz Schlesien	15 000	—	—	—	—
2.	Von der Provinzial=Land=Feuer=Societät ($\frac{1}{12}$ pro mille der zu Anfang des Jahres laufenden Versicherungs-Summe)	60 000	—	—	—	—
3.	Von der Provinzial=Städte=Feuer=Societät ebenso; angenommen von 260 Millionen Mark	21 700	—	—	—	—
	Summa Kapitel 3	96 700	—	—	—	—
4.	Erträge des Ständehauses.					
	Mieten	1 350	—	—	—	—
	Summa Kapitel 4 für sich.					
5.	Vorschüsse	—	—	—	—	—
6.	Deposita	—	—	—	—	—
7.	Zinsen	149 000	—	—	—	—
	Summa Kapitel 7 für sich.					
8.	Extraordinaria	20	—	—	—	—
	Summa Kapitel 8 für sich.					
9.	Zuschüsse:					
1.	Auszeichnung auf den Provinzial=Verband	500 000	—	—	—	—
2.	Zuschuß aus dem Habammen=Fonds	3 148	50	—	—	—
3.	Zuschuß aus dem allgemeinen Reserve=Fonds à conto der Verwaltungs-Ueberschüsse der Vorjahre	163 732	—	—	—	—
	Summa Kapitel 9	666 880	50	—	—	—
	Hierzu: = =	8	20	—	—	—
	= =	7	149 000	—	—	—
	= =	4	1 350	—	—	—
	= =	3	96 700	—	—	—
	= =	2	4 152 527	—	—	—
	= =	1	—	—	—	—
	Summa Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen	5 066 477	50	—	—	—
	Ab schnitt B. Einmalige Einnahmen. vacat.					

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag		Darunter künftig fort- fallend	
			M	R	M	R
Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben.						
1.	Rechnungsvergütungen	Summa Kapitel 1 für sich.	—	—	—	—
2.	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen:					
1.	Für das von der Provinzial-Hilfskasse zu Zwecken der Irrenpflege aufgenommene Darlehn von ursprünglich 336 000 Thlr. = 1 008 000 Mark 4½ prozentige Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen: Zinsen à 4¾ p.Ct. 42 372,37 Mark, Tilgungsrate 15 000,00 =		57 372	37	—	—
2.	Für das ebenfalls bei der Provinzial-Hilfskasse nach Beschluß des XXIX. Provinzial-Landtages (1882) zur Errichtung und Einrichtung von Provinzial-Anstalten sc. in 4 prozentigen Provinzial-Hilfskassen-Obligationen aufzunehmende Darlehn: Von abgehobenen 250 000 Mark Zinsen à 4 p.Ct.	Summa Kapitel 2	10 000	—	—	—
3.	Berwaltungskosten.		67 372	37	—	—
	A. Kosten des Provinzial-Landtages.					
1.	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Landtages		25 000	—	—	—
2.	Kosten der Stenographen und der stenographischen Berichte		3 000	—	—	—
3.	Druck der Landtagsverhandlungen und Vorlagen incl. Buchbinderlohn		9 000	—	—	—
4.	Für Hilfsarbeiter und zu Remunerationen		600	—	—	—
5.	Für Tapezierer, Tischler und dergleichen Arbeiter zur Herstellung der Sitzungsräume		500	—	—	—
	Summa Titel 1 bis 5		38 100	—	—	—
	B. Ausgaben für den Provinzial-Ausschuß.					
	Persönliche.					
6.	Reisekosten und Tagegelder:					
	1. der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses		10 000	—	—	—
	2. des Landeshauptmanns, der Oberbeamten und Beamten der Provinz, soweit solche nicht in den Etats der Special-Verwaltungen zur Verrechnung kommen		3 000	—	—	—
	3. der gewählten Mitglieder des Provinzialraths und der Bezirks-Ausschüsse sc.		2 000	—	—	—
	Summa Titel 6		15 000	—	—	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag		Darunter künftig fort- fallend	
			M	%	M	%
3.		Besoldungen.				
7.	Dem Landeshauptmann:					
	Gehalt	12 000 Mark,				
	Wohnungsgeldzuschuß	3 000 =				
6.	Oberbeamten:					
8.	a. dem Landes-Syndikus:					
	Gehalt		8 000			
	Außerdem freie Wohnung im Ständehause ohne Abzug.					
9.	b. dem Landesbaurath:					
	Gehalt	8 440 Mark,				
	Wohnungsgeldzuschuß	660 =				
10.	c. vier Landesräthen:					
	1 à 7375 M., 1 à 6600 M., 2 à 4500 M. 22 975 Mark,					
	Wohnungsgeldzuschuß à 660 M.	2 640 =				
11.	Dem Landes-Kassen-Director:					
	Gehalt	6 000 Mark,				
	Wohnungsgeldzuschuß	600 =				
12.	Dem Vorsteher des technischen Bureaus:					
	Gehalt incl. Wohnungsgeldzuschuß von 550 Mark . . .		5 000			
13.	Zwei Hilfsarbeitern:					
	davon einer mit der Qualifikation der Oberbeamten, der					
	andere mit der Qualifikation der höheren Baubeamten					
	je Gehalt incl. Wohnungsgeldzuschuß 3600 M.		7 200			
14.	32 lebenslänglich angestellten Bureau- und Kassenbeamten:					
	Gehalt 1800 M. bis 3900 M., durch-					
	schnittlich 2850 M.	91 200 Mark,				
	Wohnungsgeldzuschuß à 450 M.	14 400 =				
	Summa Titel 7 bis 14		182 115		600	
15.	Diäten und Remunerationen:					
	Zur Remunerirung der auf Kündigung angestellten Tech-					
	niker, Bureau-Assistenten, Tanzlisten, Hilfsarbeiter,					
	Kassen- und Bureaudienner		70 000			
	(Zur Remunerirung der zur Ausarbeitung von Bau-					
	Projecten engagirten Baubeamten)					
	Summa Titel 15		70 000			

Bu Kapitel 3, Titel 11. Der Wohnungsgeldzuschuß ist so lange zu gewähren, bis es möglich sein wird, dem Stelleninhaber eine Dienstwohnung in einem dem Provinzial-Berbande gehörigen Gebäude anzulegen.

Bu Kapitel 3, Titel 15. Ersparnisse an dem ausgesetzten Pauschquantum können zu extraordinären Remunerationen auf Vorschlag des Landeshauptmannes durch den Provinzial-Ausschuß verwendet werden.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag		Darunter künftig fort- fallend	
			M	S	M	S
3.	16.	Pensions- und Lebens-Versicherungs-Prämien-Zuschüsse nach den §§ 14 bis 18 des Reglements vom 14. März 1877	2 000	—	—	—
		Summa Titel 16 für sich.				
	17.	Dispositionsfonds des Landeshauptmanns und andere persönliche Ausgaben (Hieraus bezieht der Kassirer der Landes-Haupt-Kasse eine Manquements-Entschädigung von 150 Mark.)	5 500	—	—	—
		Summa Titel 17 für sich.				
		Hierzu: = = 16 = = 15 = = 7 bis 14 = = 6	2 000	—	—	—
			70 000	—	—	—
			182 115	—	600	—
			15 000	—	—	—
		Summa Titel 6 bis 17	274 615	—	600	—
		Sächliche.				
	18.	Miethe für die Amtslocale der Feuer-Societäten	3 450	—	—	—
	19.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitszimmer und Bureaus	3 000	—	—	—
	20.	Papier, Formulare und sonstige Bureau-Bedürfnisse: 1. Für Papier und Schreibmaterialien (Hieraus erhalten die Bureau- und Kassen-Beamten an Stelle der Naturallieferung an Schreibmaterialien eine Entschädigung von je 1 Mark monatlich.) 2. Für Formulare und Drucksachen 3. Buchbinderlohn und sonstige Bureau-Bedürfnisse	4 000	—	—	—
			8 000	—	—	—
			2 000	—	—	—
	21.	Andere sächliche Ausgaben und Extraordinaria: 1. Porto 2. Insertionskosten 3. Verschiedene 4. Ausarbeitung von Bauprojecten betreffend	9 000	—	—	—
			2 000	—	—	—
			1 000	—	—	—
			—	—	—	—
		Latus	32 450	—	—	—

Zu Kapitel 3 Titel 17. An festangestellte Beamte dürfen Gratificationen nicht bewilligt werden.

Zu Kapitel 3 Titel 19, 20 und 21. Die Titel 20 und 21 und die Unterabtheilungen derselben können sich gegenseitig übertragen, auch die Titel 19 und 20 beim Zusammentritte des Provinzial-Landtages um 900 Mark erhöht beziehungsweise überschritten werden.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag.		Darunter künftig fort- fallend	
			M	S	M	S
22.	Zur Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek	Transport	32 450	—	—	—
			600	—	—	—
		Summa Titel 18 bis 22	33 050	—	—	—
	Hierzu: = = 6 bis 17		274 615	—	600	—
		Summa Titel 6 bis 22	307 665	—	600	—
	Hierzu: = = 1 bis 5		38 100	—	—	—
		Summa Kapitel 3	345 765	—	600	—
4.	Zur Unterhaltung des Ständehauses.					
1.	Lasten, Abgaben und wiederkehrende Leistungen		300	—	—	—
2.	Bau- und Reparaturkosten		2 000	—	—	—
3.	Zur Unterhaltung des Inventariums		1 800	—	—	—
		Hausverwaltungskosten.				
4.	Gehalt des Castellans		1 500	—	300	—
5.	Andere persönliche Ausgaben		950	—	—	—
6.	Sächliche Ausgaben		300	—	—	—
		Summa Kapitel 4	6 850	—	300	—
5.	Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten.					
	Buschüsse an die Irren-Anstalten (cfr. Special-Etats)					
1.	an die Anstalt in Leubus		99 721	—	—	—
2.	= = = = Brieg		101 562	—	—	—
3.	= = = = Bunzlau		191 565	—	—	—
4.	= = = = Plagwitz		81 797	—	—	—
5.	= = = = Kreuzburg		115 184	—	—	—
		Summa Titel 1 bis 5	589 829	—	—	—
6.	Vergütung für die Bewachung Geisteskranker		8 000	—	—	—
7.	Kosten der ärztlichen Untersuchung und des Transports von Geisteskranken aus der Heimath nach den Anstalten . .		13 000	—	—	—
8.	Dispositionsfonds des Landeshauptmanns (als Vorsitzender der Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten) zur Unterstützung von Geisteskranken außerhalb der Anstalten		7 500	—	—	—
		Summa Kapitel 5	618 329	—	—	—

Kapitel Nr.	Titel	Ausgabe.	Betrag		Darunter fünftig fort- fallend	
			M	S	M	S
6.	Zur Subvention der Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Anstalten.					
	A. Zuschüsse an die Taubstummen-Erziehungs-Anstalten.					
		I. Der Anstalt in Breslau.				
1.	Früherer Staatszuschuß für 6 Freistellen à 450 Mark . . .	2 700				
2.	Zuschuß zu 13 Freistellen alter Fundation à 375 Mark . . .	4 875				
3.	Zuschuß für 7 neue Freistellen à 400 Mark	2 800				
4.	Zuschuß zur Unterhaltung von 10 weiteren Freistellen oder zu beliebigen anderen Zwecken des Instituts nach Verständigung mit dem provinziellen Commissar	3 000				
5.	Zur Ausstattung armer Böblinge bei der Aufnahme	150				
6.	Zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern	900				
7.	Zuschüsse zu Lehrer-Beholdungen	1 500				
8.	Für die Unterhaltung von:					
	a. 24 neuen Freistellen pro 1. Januar bis Ende Juli	8 738,92	Mark,			
	b. 48 neuen Freistellen pro 1. August bis Ende December	11 526,88	=			
		20 265	80			
		Summa Titel 1 bis 8	36 190	80		
		II. Der Anstalt in Liegnitz.				
9.	Zuschuß für 40 provinzielle Freistellen à 400 Mark	16 000				
10.	Zur Ausstattung armer Böblinge bei der Aufnahme in die Anstalt	300				
11.	Zuschüsse zu Lehrerbeoldungen	7 100				
12.	Zur Annahme einer Helferin bei Beaufsichtigung und Pflege der weiblichen Böblinge	300				
13.	Für die Unterhaltung von 22 neuen Freistellen à 480 Mark auf ein halbes Jahr	5 280				
		Summa Titel 9 bis 13	28 980			
		III. Der Anstalt in Ratibor.				
14.	Zuschuß für 80 provinzielle Freistellen à 400 Mark	32 000				
15.	Zur Ausstattung armer Böblinge bei der Aufnahme in die Anstalt	240				
16.	Zur Subvention von Lehrern und zur fachlichen Ausbildung von Elementar-Lehrern zu Taubstummen-Lehrern	3 000				
		Latus	35 240			

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag		Darunter künftig fort- fallend	
			M	B	M	B
6.	17.	Transport Für die Unterhaltung von 96 Freistellen à 525 Mark und zwar: 72 Stellen ein ganzes Jahr 37 800 Mark, 24 = ein halbes Jahr 6 300 =	35 240	—	—	—
			44 100	—	—	—
		Summa Titel 14 bis 17	79 340	—	—	—
		Hierzu: = = 9 bis 13	28 980	—	—	—
		= = 1 bis 8	36 190	80	—	—
		Summa Titel 1 bis 17	144 510	80	—	—
18.	B. An die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.					
19.	Zuschuß für 6 frühere staatliche Freistellen à 480 Mark	2 880	—	—	—	—
	Zuschuß für 27 provinzielle Freistellen à 480 Mark	12 960	—	—	—	—
	Summa Titel 18 und 19	15 840	—	—	—	—
	C. Zuschüsse an die Idioten-Anstalten.					
20.	Dem Samariter-Ordensstift in Graschnitz für 13 Freistellen à 300 Mark und 47 Freistellen à 240 Mark		15 180	—	—	—
21.	Der Idioten-Anstalt in Leśnitz unter der Verpflichtung, daß 3000 Mark für 10 ganze und 3000 Mark für mindestens 20 dreiviertel, halbe und einviertel provinzielle Freistellen zu verwenden sind.		9 000	—	—	—
22.	Dem „Wilhelm- und Augusta-Stift“ in Liegnitz für 4 Freistellen à 360 Mark		1 440	—	—	—
	Summa Titel 20 bis 22	25 620	—	—	—	—
	Zusammenstellung zu Kapitel 6.					
	Titel 1 bis 17 an Taubstummen-Anstalten	144 510	80	—	—	—
	= 18 und 19 an die Blinden-Anstalt in Breslau	15 840	—	—	—	—
	= 20 bis 22 an die Idioten-Anstalten	25 620	—	—	—	—
	Summa Kapitel 6	185 970	80	—	—	—
7.	Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten.					
	Frühere Staatsunterstützungen.					
1.	Dem Elisabethiner Jungfrauen-Convent in Breslau:					
	a. Bedürfniß-Zuschuß zur besseren Subsistenz des Instituts, insbesondere zur besseren Verpflegung der Kranken	5 400,00	Mark,			
	b. an Accise-Bonification	327,75	=	5 727	75	—
	Latus	5 727	75	—	—	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag		Darunter fünftig fort- fallend	
			M	S	M	S
7.	2.	Dem Barmherzigen Brüder-Convent in Breslau: a. zur Deckung des Bedürfnisses 7 200,00 Mark, b. Accise-Vergütigung 324,50 = c. Fährliches Almosen an Stelle der früher genossenen Befreiung von der Wein-Accise 300,00 =	Transport	5 727 75	—	—
3.		Dem Institut der Barmherzigen Brüder in Pilchowiz Zu- schuß zur Deckung des Bedürfnisses		7 824 50	—	—
4.		Dem Institut der Barmherzigen Brüder in Neustadt O.-S. wie vorstehend		3 600 —	—	—
				3 600 —	—	—
8.		Summa Kapitel 7	20 752 25	—	—	—
		Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder (Gesetz vom 13. März 1878).				
	1.	Zuschuß an die Erziehungs-Anstalt in Goldschmieden (cfr. Special-Etat)	22 292 —	—	—	—
	2.	Kosten der in anderen Anstalten und in Privatpflege unter- gebrachten Kinder	231 650 —	—	—	—
		//	253 942 —	—	—	—
		Davon trägt der Staat die Hälfte mit	126 971 —	—	—	—
		die andere Hälfte die Provinz mit	126 971 —	—	—	—
9.		Summa Kapitel 9	17 487 —	—	—	—
	1.	Zur Unterhaltung von Hebammen-Lehr-Instituten.	9 069 —	—	—	—
	2.	Dem Institute in Breslau (cfr. Special-Etat)	26 556 —	—	—	—
10.		Summa Kapitel 9	—	—	—	—
		Zur Unterhaltung des landwirtschaftlichen Unter- richts.				
		An den landwirtschaftlichen Central-Berein:				
	1.	Zur Unterhaltung der Ackerbauschule in Poppeln (früherer Staats-Zuschuß), so lange die Anstalt ihrer Aufgabe entspricht	4 800 —	—	—	—
	2.	Zur Unterhaltung der Ackerbauschule in Nieder-Briesnitz (früherer Staatszuschuß), so lange die Anstalt ihrer Auf- gabe entspricht	4 800 —	—	—	—
	3.	Zur Unterhaltung seines gesammten landwirtschaftlichen Unterrichts, vorbehaltlich der Prüfung der dauernden Nothwendigkeit	12 000 —	—	—	—
		Latus	21 600 —	—	—	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag		Darunter fünftig fort- fallend	
			M	S	M	S
10.	4.	Zur Amortisation der Gründungs-Kapitalien der Landwirthschaftsschulen: 1. in Liegnitz 2. in Brieg	Transport 21 600 1 500 2 400	— — —	— — —	— — —
				Summa Kapitel 10	25 500	—
11.	1.	Für Kunst und Wissenschaft. Zur Dotation des Provinzial-Museums (cfr. Special-Etat). 2. Zur Beförderung des Unterrichts in den bildenden Künsten. 3. Subvention dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens 4. Subvention der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur (Section für Obstbaumzucht)	87 000 3 000 1 350 1 650	— — — —	— — — —	— — — —
				Summa Kapitel 11	93 000	—
12.	1.	Für Landstraßen und Wegebau. Zum Neubau von Provinzial-Chausseen 2. Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (cfr. Special-Etat) 3. Zur Unterhaltung des Kreis- und Gemeinde-Wegebaues	— 1 803 312 1 223 680	— 40 60	— — —	— — —
				Summa Kapitel 12	3 026 993	—
13.		Zur Beförderung von Landesmeliorationen. Uebertrag auf den Landesmeliorationsfonds	116 000	—	— —	— —
14.		Beihilfen an die Landkreise zur Durchführung der Kreis-Ordnung.	345 453	—	— —	— —
15.		Vorschüsse	—	—	— —	— —
16.		Deposita.	—	—	— —	— —
17.		Zinsen.	—	—	— —	— —
18.		Pensionen und Unterstützungen.	17 000	—	— —	— —
19.		Extraordinaria	2 333	08	— —	— —
20.		Ueberschüsse	—	—	— —	— —

Zu Kapitel 11. a. Der Titel 2 ausgeworfene Betrag wird dem Provinzial-Ausschusse zur Unterstützung bildender Künstler zur Disposition gestellt.

b. Die Titel 1 und 2 übertragen sich gegenseitig.

Zu Kapitel 12. Die Titel 1 bis 3 übertragen sich gegenseitig und Ersparnisse an denselben werden nicht verabfasset, sondern in das nächste Jahr übertragen.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter fünftig fort- fallend	
				M	S
Wiederholung.					
1.	Rechnungsvergütungen		—	—	—
2.	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen	67 372	37	—	—
3.	Berwaltungskosten	345 765	—	600	—
4.	Zur Unterhaltung des Ständehauses	6 850	—	300	—
5.	Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten	618 329	—	—	—
6.	Zur Subvention der Taubstummen-, Blinden- und Idioten- Anstalten	185 970	80	—	—
7.	Zur Unterhaltung milder Stiftungen, Rettungs- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten	20 752	25	—	—
8.	Kosten der Zwangserziehung verwahloster Kinder	126 971	—	—	—
9.	Zur Unterhaltung von Hebammen-Lehr-Anstalten	26 556	—	—	—
10.	Zur Unterhaltung des landwirthschaftlichen Unterrichts	25 500	—	—	—
11.	Für Kunst und Wissenschaft	93 000	—	—	—
12.	Für Landstrafen und Wegebau	3 026 993	—	—	—
13.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen	116 000	—	—	—
14.	Beihilfen an Landkreise zur Durchführung der Kreis-Ordnung .	345 453	—	—	—
15.	Vorschüsse	—	—	—	—
16.	Deposita	—	—	—	—
17.	Zinsen	—	—	—	—
18.	Penitzen und Unterstützungen	17 000	—	—	—
19.	Extraordinaria	2 333	08	—	—
20.	Ueberschüsse	—	—	—	—
		Summa A. Fortdauernde Ausgaben	5 024 845	50	900
Abschnitt B. Einmalige Ausgaben.					
1.	Zuschüsse an die Taubstummen-Anstalt in Ratibor:				
	a. dem Landtags-Dispositionsfonds zurück zu erstatteten	37 000	Mark,		
	b. Rest der Einrichtungskosten	4 632	=	41 632	—
		Summa B. Einmalige Ausgaben	41 632	—	—
Hierzu:		A. Fortdauernde Ausgaben	5 024 845	50	900
		Summa Ausgabe	5 066 477	50	900
		Summa Einnahme	5 066 477	50	—
Balancirt.					

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

ad Ltg. 351.

Drucksache Nr. 197.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 10. April d. J. (Drucksache Nr. 23) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über die Verwaltung, Unterhaltung und den Neubau der Provinzial-Chausseen im Regierungsbezirk Oppeln pro 1877 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 294.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 198.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 24) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über Chaussee-Neubauten pro 1879 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 295.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 199.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 25) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über Chaussee-Neubauten pro 1880 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 296.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 200.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October d. J. (Drucksache Nr. 26) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über Chaussee-Neubauten pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 297.

Drucksache Nr. 201.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August er. (Drucksache Nr. 27) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Hebammenfonds pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 298.

Drucksache Nr. 202.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August d. J. (Drucksache Nr. 28) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung des Oberschlesischen Waisenfonds pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 299.

Drucksache Nr. 203.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 29) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung des Oberschlesischen Waisenfonds pro 1882 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Btg. 300.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 204.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August cr. (Drucksache Nr. 30) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den v. Kottwitz'schen Spinner- und Weber-Unterstützungsfonds pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Btg. 301.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 205.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 4. October cr. (Drucksache Nr. 31) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den v. Kottwitz'schen Spinner- und Weber-Unterstützungsfonds pro 1882 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Btg. 302.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 206.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August d. J. (Drucksache Nr. 33) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:
die Rechnung über den Provinzial-Collecten-Fonds pro 1881 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 303.

Drucksache Nr. 207.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 34) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Provinzial-Collecten-Fonds pro 1882 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 304.

Drucksache Nr. 208.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August cr. (Drucksache Nr. 35) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

über die Rechnung des Nothstandfonds pro 1881 Decharge ohne Vorbehalt zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 305.

Drucksache Nr. 209.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 36) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

über die Rechnung des Nothstandfonds pro 1882 Decharge ohne Vorbehalt zu ertheilen.

Ich gebe anheim, daß hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 306.

Drucksache Nr. 210.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 39) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

a. die bei der Verwaltung des Landarmen-Fonds der Provinz Schlesien im Jahre 1880 stattgehabten Statsüberschreitungen von zusammen 56 052,99 Mark nachträglich zu genehmigen.

b. die Rechnung des Landarmen-Fonds pro 1880 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, daß hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 307.

Drucksache Nr. 211.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 1. d. Mts. (Drucksache Nr. 120) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

a. die bei der Verwaltung des Landarmen-Fonds im Jahre 1881 vorgekommenen Statsüberschreitungen von 31 197,08 Mark nachträglich zu genehmigen,

b. die Rechnung des Landarmen-Fonds ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, daß hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 308.

Drucksache Nr. 212.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August d. J. (Drucksache Nr. 40) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:
die Rechnung über den abgesonderten Landarmen-Fonds pro 1880 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 309.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 213.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 4. October cr. (Drucksache Nr. 41) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:
die Rechnungen des abgesonderten Landarmen-Fonds pro 1881 und 1882 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 310.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 214.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August cr. (Drucksache Nr. 44) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:
die Rechnung über den von Gramsta'schen Stiftungsfonds für hilfsbedürftige Lehrerinnen pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 311.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 215.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 4. October cr. (Drucksache Nr. 45) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den von Kramsta'schen Stiftungsfonds für hilfsbedürftige Lehrerinnen pro 1882 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Vtg. 312.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 216.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. August cr. (Drucksache Nr. 46) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- die bei der Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Brieg im Jahre 1881 vorgekommenen Etatsüberschreitungen in Höhe von zusammen 852,12 Mark nachträglich zu genehmigen,
- über die Rechnung der genannten Anstalt pro 1881 mit Vorbehalt der späteren Erledigung der Notate 1, 4, 6, 8 und 14 Decharge zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Vtg. 313.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 217.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 78) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- die bei der Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalt in Bunzlau vorgekommenen Etatsüberschreitungen in Höhe von 279,59 Mark nachträglich zu genehmigen;

b. über die Rechnung der gedachten Anstalt pro 1881 ohne Vorbehalt Decharge zu ertheilen.

Ich gebe anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 314.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 218.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 79) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- die bei der Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Kreuzburg im Jahre 1881 vorgekommenen Etatsüberschreitungen von zusammen 1823,32 Mark nachträglich zu genehmigen,
- die Rechnung der gedachten Anstalt pro 1881 mit Vorbehalt der späteren Erledigung der Notate 14 und 34 zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 315.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 219.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October d. J. (Drucksache Nr. 51) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Um- und Neubau der Provinzial-Irren-Anstalt in Kreuzburg in den Jahren 1874 bis 1879 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 316.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 220.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. August d. J. (Drucksache Nr. 47) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- a. die bei der Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Plagwitz im Jahre 1881 vorgekommenen Etatsüberschreitungen von 1 458,85 Mark nachträglich zu genehmigen,
- b. über die Rechnung der genannten Anstalt pro 1881 ohne Vorbehalt Decharge zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuss

hier.

Ltg. 317.

Drucksache Nr. 221.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 1. d. Mts. (Drucksache Nr. 119) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- a. die bei der Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Plagwitz im Jahre 1882 vorgekommene Etatsüberschreitung von 22,53 Mark nachträglich zu genehmigen;
- b. über die Rechnung dieser Anstalt pro 1882 ohne Vorbehalt Decharge zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuss

hier.

Ltg. 318.

Drucksache Nr. 222.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 82) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über die Verwaltung der Provinzial-Kinder-Erziehungs-Anstalt zu Goldschmieden pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An

Herzog von Ratibor.

den Provinzial-Ausschuss

hier.

Ltg. 319.

Drucksache Nr. 223.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 75) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die beiden Rechnungen über den Bau des Museums der bildenden Künste pro 1875 bis 1880 und pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 320.

Drucksache Nr. 224.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 4. October cr. (Drucksache Nr. 32) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnungen über den Museums-Reserve-Fonds und über die Verwaltung des Schlesischen Museums der bildenden Künste pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 321.

Drucksache Nr. 225.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts. (Drucksache Nr. 95) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Bau des Museums der bildenden Künste pro 1882 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial - Landtages.

An Herzog von Ratibor.
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Ltg. 322.

Drucksache Nr. 226.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August d. J. (Drucksache Nr. 37) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:
über die Rechnungen der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien pro 1880 und 1881 ohne Vorbehalt Decharge zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 323.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 227.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. v. Mts. (Drucksache Nr. 96) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:
die Rechnung der Provinzial-Darlehns-Kasse pro 1882 ohne Vorbehast zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 324.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 228.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 76) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:
a. die bei der Verwaltung der Provinzial-Hilfs-Kasse im Jahre 1880 vorgekommenen Etatsüberschreitungen von zusammen 14 738 Mark nachträglich zu genehmigen;
b. über die Rechnung der Provinzial-Hilfs-Kasse pro 1880 mit Vorbehalt der späteren Erledigung der Notate 5 und 20 Decharge zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 325.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 229.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 77) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- a. die bei der Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse im Jahre 1881 vorgekommenen Etats-überschreitungen von 617,60 Mark nachträglich zu genehmigen;
- b. die Rechnung der Provinzial-Hilfskasse pro 1881 mit Vorbehalt der späteren Erledigung der Notate 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 und 13 zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 326.

Drucksache Nr. 230.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 20) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den allgemeinen Reserve-Fonds pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 327.

Drucksache Nr. 231.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 2. v. Mts. (Drucksache Nr. 53) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den allgemeinen Reserve-Fonds pro 1882 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 328.

Drucksache Nr. 232.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August cr. (Drucksache Nr. 42) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Fonds zur Beförderung der Rindviehzucht pro 1881 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 329.

Drucksache Nr. 233.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October d. J. (Drucksache Nr. 43) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Fonds zur Beförderung der Rindviehzucht pro 1882 ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 330.

Drucksache Nr. 234.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 13. August d. J., betreffend die Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln pro 1881 (Drucksache Nr. 49) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

1. die im Jahre 1881 stattgehabte Statsüberschreitung von 1817,11 Mark nachträglich zu genehmigen;
2. die Rechnung ohne Vorbehalt zu dechargiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 331.

Drucksache Nr. 235.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts., betreffend die Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln pro 1882 (Drucksache Nr. 81) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung ohne Vorbehalt zu decharchiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 332.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 236.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August cr. (Drucksache Nr. 48) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

a. die bei der Verwaltung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau im Jahre 1881 vorgekommenen Etatsüberschreitungen in Höhe von zusammen 488,11 Mark nachträglich zu genehmigen;

b. die Rechnung der gedachten Anstalt pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharchiren.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 333.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 237.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mts. (Drucksache Nr. 80) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

a. die bei der Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau im Jahre 1882 vorgekommenen Etatsüberschreitungen in Höhe von zusammen 843,15 Mark nachträglich zu genehmigen;

b. über die Rechnung dieser Anstalt pro 1882 Decharge ohne Vorbehalt zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuss
hier.
Ltg. 334.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 238.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 16. August d. J. (Drucksache Nr. 21) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Landesmeliorationsfonds pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 335.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 239.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 22) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung über den Landesmeliorationsfonds pro 1882 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 336.

Herzog von Ratibor.

Drucksache Nr. 240.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. v. Mis., betreffend die Rechnung über die Hauptverwaltung des Provinzial-Verbandes pro 1881 (Drucksache Nr. 74) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

- die vorgekommenen Etatsüberschreitungen in Höhe von 35 179,86 Mark nachträglich zu genehmigen,
- mit Vorbehalt der Erledigung der Notate 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 20c Decharge zu ertheilen.

Ich gebe anheim, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 337.

Herzog von Ratibor.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 3. October cr. (Drucksache Nr. 38) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

die Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, daß hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 338.

Auf die Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 1. d. Mts. (Drucksache Nr. 121) ist vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung beschlossen worden:

a. die bei der Verwaltung des Arbeits- und Landarmenhaußes in Schweidnitz im Jahre 1881 vorgekommenen Etatsüberschreitungen in Höhe von 65 574,60 Mark zusammen, nachträglich zu genehmigen,

b. die Rechnung der genannten Anstalt pro 1881 ohne Vorbehalt zu decharginen.

Ich gebe anheim, daß hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.

Herzog von Ratibor.

Ltg. 339.

Den Provinzial-Ausschuß benachrichtige ich, daß vom XXX. Provinzial-Landtage auf Grund des § 19 des Reglements, betreffend das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Provinzial-Verbandes vom 2. December 1879, in der heutigen Sitzung zu Mitgliedern der Rechnungs-Revisions-Commission die Herren Mauve, von Debschitz, Dengler, Dr. Honigmann, Birke, Dr. von Heydebrand, Kunzendorf, Laurisch, Lucanus, Molinari, Nitschke, Schimmelpennig, und bei der Constituirung dieser Commission die Herren

Mauve zum Vorsitzenden,
von Debschitz zum stellvertretenden Vorsitzenden,
Kunzendorf zum Schriftführer,
Dr. Honigmann zum stellvertretenden Schriftführer
gewählt worden sind.

Dieselben haben die Wahl angenommen.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 356.

Drucksache Nr. 244.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage vom 3. November d. J., betreffend die vom Provinzial-Landtage vorzunehmenden Neu- und Ergänzungswahlen für den Provinzial-Ausschuß und die übrigen Verwaltungskörperschaften des Provinzial-Verbandes (Drucksache Nr. 97) benachrichtige ich den Provinzial-Ausschuß, daß vom Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung gewählt worden sind:

I. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses:

an Stelle des Herrn General-Directors Bernhardi
(Nr. 11 der Stellvertreterliste)

Herr Landrat Pohl in Ratibor,

an Stelle des Herrn Grafen von Posadowsky-Wehner
(Nr. 13 der Stellvertreterliste)

Herr Landesältester von Studniż auf Schönwald,

und zwar für die Zeit bis Ende 1884;

II. Als Mitglied des Ausschusses für die Städte-Feuer-Societät:

an Stelle des Herrn Bürgermeisters Wicke

Herr Regierungsrath a. D., Bürgermeister Trentin in Oppeln,

für die Zeit bis Ende 1887;

Als Stellvertreter
an des letzteren Stelle
Herr Oberbürgermeister Kreidel in Gleiwitz,
für die Zeit bis Ende 1887.
Sämmtliche Gewählte haben die Wahl angenommen.

Breslau, den 10. December 1883.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

An
den Provinzial-Ausschuß
hier.
Ltg. 357.

